This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Soc
3628
1

Soc 36281

Harvard College Library

~~FROM~~

By Exchange

24 Nov. 1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Gefängnißfrage

in ihrem Zusammenhange

mit der Zeitentwickelung betrachtet

von

Richter Dr. von Buhn.

Lübeck 1862.

Dittmer'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

Digitized by Google

Die Gefängnißfrage

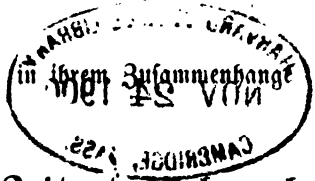

in ihrem Zusammenhange

mit der Zeitentwickelung betrachtet

von

Karl Alexander

Richter Dr. von Buhn.

Lübeck 1862.

Dittmer'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Soc 3628.1

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV 24 190
CAMBRIDGE, MASS.

By Exchange

Digitized by Google

Vorwort.

Seit längerer Zeit hat man auch in Lübeck die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Strafgefängnisse gefühlt. Ist nun schon in monarchischen Staaten die gedeihliche Entwickelung einer solchen Reform von der inneren Betheiligung des Publikums abhängig, so gilt solches viel mehr in einer Republik, wo bei den entscheidenden Abstimmungen viel darauf ankommt. Zur Anregung solcher Betheiligung des Publikums hat der Verfasser der nachfolgenden Blätter deren Inhalt im März d. J. in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit vorgetragen. Dem von verschiedenen Seiten ihm ausgesprochenen Wunsche, den Vortrag durch den Druck noch weiter zu verbreiten, glaubte er auch deshalb entsprechen zu müssen, weil dadurch ein Anlaß gegeben werden könnte für eine von kundiger Hand zu unternehmende, wohl nach manchen

Digitized by Google

Seiten hin fruchtbare, weitere Ausführung des in diesen Blättern angedeuteten praktischen und kulturgeschichtlichen Zusammenhanges zwischen der unsere Zeit bewegenden Gefängnißfrage und anderen, ihrer Anregung theils vorhergegangenen, theils gleichzeitigen Momenten.

Lübeck, im April 1862.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Unter den Aufgaben der bürgerlichen Gesellschaft, welche die jetzige Generation zu lösen hat, tritt als besonders wichtig sowohl für das Gedeihen des Ganzen und die höchsten Beziehungen der Menschheit, als auch für die Sicherheit der Person und des Eigenthums jedes Einzelnen hervor: die Behandlung der Strafgefangenen während und nach ihrer Haft.

Bevor man diesen Gegenstand selbst in's Auge faßt, muß man aber einen Blick werfen auf den Weg, welcher zu dem Zustande der Strafanstalten geführt hat, dessen Aenderung jetzt in allen christlichen Staaten theils bereits durchgeführt ist, theils eifrig erstrebt wird. Die Betrachtung dieses Weges läßt nämlich das Ziel, worauf jene Bestrebungen hinauslaufen, als ein Ergebniß innerer Nothwendigkeit erkennen.

Bei Durchmusterung der Strafen, welche bei unseren Vorfahren im Mittelalter üblich waren, wird man weder ein Zuchthaus, noch eine ähnliche Anstalt entdecken. Auch anderswo kannte man damals bei weltlichen Gerichten dergleichen nicht. Nur die geistlichen Gerichte pflegten zur Bestrafung von Mitgliedern des Clerus die Klöster in ähnlicher Weise zu verwenden. Auch die blutige Strenge, welche früher bei uns die weltlichen Strafen dictirte, war keineswegs den Hansestädten eigenthümlich, sondern noch zur Zeit der Reformation in ganz Deutschland so allgemein üblich, daß die im Jahre 1532 publicirte, für jene Zeit einen mildernden Einfluß übende, peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl's V., welche Jahrhunderte hindurch als

Digitized by Google

Quelle des gemeinen deutschen Strafrechts gegolten hat, Freiheitsstrafen dieser Art überall nicht kennt. Nach ihr wird ein zweimal bestrafter Dieb, welcher zum drittenmal das siebente Gebot übertritt, gehängt, eine Kindesmörderin ertränkt, und überhaupt die Todesstrafe sehr viel häufiger angewendet, als es jetzt irgendwo in der Welt für zulässig erachtet wird. Neben dem Gedanken der Vergeltung und der Abschreckung Anderer war der dabei vorwiegende Gesichtspunkt die Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft. Erschien für diesen Zweck der Tod des Verbrechers nicht nöthig, so ward ihm wenigstens ein körperliches Leiden zugefügt, wobei die rechtlich überwiegende Absicht aber weder auf die dem Bestraften dadurch verursachten Körperschmerzen, noch auf seine Besserung, sondern wieder auf Sicherung des besonderen Gemeinwesens durch die rechtlichen Folgen der Strafe gerichtet war. Diese Körperstrafen wurden nämlich öffentlich vollzogen durch den Henkersknecht, dessen Berührung unehrlich machte, wie denn auch bei Vollziehung dieser Strafen das Haar, das Symbol der Ehre bei den Deutschen, abgeschnitten wurde. Der Sprachgebrauch hat die Erinnerung hieran festgehalten in der noch heute üblichen, schon bei Luther vorkommenden Redensart: „Jemanden die Ehre abschneiden."

Die Bedeutung der Ehre für das ganze Leben eines Menschen ist um so stärker, je mehr er mit den anderen Menschen, deren Meinung über ihn das Wesen der Ehre ausmacht, zusammentrifft. Bei der scharfen ständischen Gliederung, worin die bürgerliche Gesellschaft unserer Vorfahren sich bewegte, war jeder Einzelne viel mehr, als es jetzt der Fall ist, in einen bestimmten Lebenskreis gewiesen, in welchem sich ferner auf rechtliche Weise zu bewegen Demjenigen, welcher die Ehre verloren hatte, schlechterdings unmöglich war. Darin lag für ihn die Nothwendigkeit der Auswanderung. Wer sich dazu etwa nicht schon von selbst hätte entschließen wollen, wäre bei fernerem Verbleiben in der Heimath derselben gefährlich gewesen und wurde daher zur Auswanderung gezwungen, d. h. er

Digitized by Google

wurde des Landes verwiesen. So knüpfte sich die Landesverweisung*) als regelmäßiger Zusatz an jede criminelle Leibesstrafe und ward als deren nothwendige Folge im Urtheil mit ausgesprochen.

Dieses Strafensystem erlitt keine wesentliche Veränderung bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Als um jene Zeit in Folge der Beendigung des dreißigjährigen Krieges viele geworbene Soldaten entlassen wurden und sich bandenweise zusammenfanden, um das bisherige Leben auf eigene Hand fortzusetzen, wurden die Obrigkeiten allmählig wachsamer und aufmerksamer in der polizeilichen Thätigkeit. Man begann zu fühlen, daß es nicht ungefährlich sei, verwegene und durch beschimpfende Strafen zur Rache gereizte Menschen im Reiche herumziehen zu lassen, verbat sich auch wohl gegenseitig deren Zuweisung und schickte sie dahin zurück, woher sie gekommen waren. Was aber konnte man dort mit ihnen machen? Diese Frage führte zur Errichtung eigener Häuser, deren ursprünglicher Zweck am Besten ersichtlich ist aus folgenden Worten der Hamburgischen Spinnhaus-Ordnung vom 12. Mai 1669: Es sollen „in diesem Spinnhause Diebe und Huren, so hiebevor ausgestrichen „oder nicht, und wieder allhier ertappet und zur gefänglichen Haft „gebracht und zum Staupenschlage verdammt und am Pranger ge„strichen, anstatt der Verweisung in gedachtes Spinnhaus genom„men, zur Gottesfurcht und Arbeit angewiesen und angestrenget „werden." Schon früher war in Hamburg ein s. g. Werk- und Zuchthaus gegründet, welches aber nicht für bestrafte Verbrecher, sondern nach der Zuchthaus-Ordnung vom 8. März 1622 theils für die Aufnahme von Armen, theils zur Besserung arbeitsscheuer Subjecte gestiftet war.**) Zu demselben Zwecke, nämlich um, wie von Melle

*) Die bei älteren Juristen dabei meistens vorkommende Berufung auf Stellen des Römischen Rechts über exilium, relegatio, deportatio ist nur ein Resultat der in dem ungeschichtlichen Charakter der damaligen Wissenschaft wurzelnden Gewohnheit, für die aus den neueren Zuständen des Lebens hervorgegangenen Grundsätze antike Autoritäten zu citiren.

**) Vergl. Baumeister, Hamburger Privatrecht I. 54.

Digitized by Google

sagt, „muthwillige Bettler und anderes unnützes Gesindel zur Arbeit „anzuhalten," ist hier im Jahre 1613 ein Armenhaus, dessen Patrone die von Stiten waren, zu einem Zuchthause eingerichtet und dem St. Annen-Werkhause einverleibt. Erst im Jahre 1778 ward ein Theil dieses Gebäudes „zu einem Spinnhause oder Behältniß „für grobe oder durch den Fronen öffentlich bestrafte Verbrecher an„gewandt."*) Weil hier und in Hamburg das Spinnhaus nur für Leute bestimmt war, die vorher schon durch eine beschimpfende Strafe ihre Ehre verloren hatten, während das Zuchthaus eine solche Bestimmung ursprünglich nicht hatte, bildete sich in der Volksmeinung beider Städte die Vorstellung, daß das Spinnhaus, nicht aber das Zuchthaus, entehre. Jetzt, wo in beiden Häusern eine Gemeinschaft von Verbrechern Statt findet, wird man die für Hamburg gemachte Bemerkung Baumeister's, daß jener Distinction jeder Boden entzogen sei, auch für Lübeck als zutreffend anerkennen müssen.

Der Umstand, daß die Errichtung eines Hauses zur Verwahrung der durch die vollzogene Strafe öffentlich ehrlos gemachten Verbrecher in zwei Städten, die sich einander so nahe liegen und so vielfache Berührung mit einander haben, wie Hamburg und Lübeck, mehr als hundert Jahre aus einander lag, läßt diesen ganzen Zeitraum als eine Periode des Ueberganges und der Unentschiedenheit erkennen. Nun liegt es in der Natur jedes Ueberganges, daß dabei von Consequenz keine Rede sein kann. Das unter solchen Verhältnissen nach den Umständen des einzelnen Falles sich geltend machende Ermessen wird auf den, welcher den inneren Grund solcher Lage der Dinge nicht erkennt, leicht den Eindruck ungesetzlicher Willkür machen und nicht selten zu wirklicher Willkür werden. Wie solche Willkür nicht blos bei den im Drange der Geschäfte sich bewegenden Behörden, sondern selbst bei den Vertretern der Wissenschaft in den Fällen

*) Vergl. von Melle, gründliche Nachricht von Lübeck. 3. Ausgabe. Lübeck, 1787. S. 284—285.

Digitized by Google

geübt wurde, wo sie durch Acten-Versendung zum Urtheilen berufen waren, mögen ein paar Beispiele zeigen.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts hatte die Altdorfer Juristenfacultät über einen Förster des Grafen zu Hohenlohe-Langenburg wegen Ehebruchs und Incestes mit der Tochter zu erkennen. Sie glaubte, daß er zwar nicht den Tod, jedoch die dem Tode am nächsten liegende Strafe verdiene, allein ihn zu Staupenschlag und ewiger Landesverweisung zu verurtheilen mißlich sei, weil er Andere mit seiner Rache bedroht habe. Sie mußte daher für ihn eine Strafe machen. Zunächst dachte sie an ein Einsperren in einem Zuchthause oder auf einer Festung; aber auch dies verwarf sie, „weil an der„gleichen dem gemeinen Wesen höchst nöthigen ergasteriis bei uns „ein großer Mangel scheint und beim Festungsbau die Sorge zu „tragen, daß der Delinquent etwan sich wieder losbrechen und ent„weichen möchte," und so meinte sie am Ende, es werde das „sicherste „Mittel sein, daß er an die Durchlauchtigste Republik Venedig, den„selben als einen Gefangenen auf den Galeeren zu brauchen, ver„sendet und durch deren hinc inde in Deutschland befindliche Wer„bungen oder andere Gelegenheit dahin verschicket werde." *)

Anderweitiger öffentlicher Nutzen lag einer Facultät am Herzen, welche im Jahre 1704 in der hiesigen Sache gegen die Leute das Urtheil fällen sollte, die bei dem Aufruhr vom 20. Junius 1703 zuerst in das Haus des Senators Gotthard Plönnies gestiegen waren. Gegen einige derselben erkannte sie auf Landesverweisung; einen aber, der ein Spritzenmacher war, verurtheilte sie: zum gemeinen Besten eine Feuerspritze zu verfertigen. Der Senat indeß verzichtete auf die Feuerspritze und verhängte aus eigener Machtvollkommenheit auch über den Spritzenmacher die Landesverweisung.**)

---

*) Siehe: v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands. Leipzig 1844. S. 126—127. Note 164.

**) Siehe: Becker, Geschichte der Stadt Lübeck. Bd. III S. 170.

Digitized by Google

Ward von Oben her so verfahren, so darf man sich nicht wundern, daß auch die Privaten in Dingen dieser Art thaten, was ihnen gut dünkte. Aus den Mittheilungen, welche hier vor einigen Jahren aus der für die Sittengeschichte so sehr interessanten handschriftlichen Selbstbiographie des Weinhändlers Wilcken gemacht wurden, wird man sich der darin sehr umständlich und spannend vorgetragenen Erzählung von einem im Keller der Brandt'schen Weinhandlung verübten Einbruch erinnern, wobei die Brandt'schen Lehrlinge unter Anführung des Verfassers die Diebe überraschten, einen derselben erwischten und in einer Bodenkammer bis zur Rückkehr ihres auf einer Vergnügungsreise abwesenden Principals eigenmächtig gefangen hielten und selbst bewachten. Als der Principal von seiner Reise zurückgekehrt war, ließ derselbe einen wegen des damaligen (siebenjährigen) Krieges hier sich aufhaltenden auswärtigen Werber kommen und übergab ihm den Dieb.

Wie man bei solcher Unterstützung fremder Kriegszwecke die Neutralität zu wahren wußte, zeigt uns ein um dieselbe Zeit in der freien Reichsstadt Cöln vorgekommener Fall. Als dort ein paar Stadtsoldaten Holz und Schaafe gestohlen hatten, faßte der ganze Rath der freien Reichsstadt den Beschluß: der Eine solle dreißig Stockschläge ad posteriora erhalten und an die K. K. Werbung übergeben, der Andere gleichfalls dreißig Stockschläge ad posteriora erhalten, aber an die K. Preußische Werbung übergeben werden.*)

Man merkt es diesen Beispielen und ihrer Abweichung von dem älteren Rechte an, daß die Quelle der darin hervortretenden Willkür im Allgemeinen eine Hinneigung zur Milde war. Die häufige Anwendung der Todesstrafe, die öffentliche Vollziehung verstümmelnder Leibesstrafen begann Denen selbst, welche darauf zu erkennen berufen waren, zu widerstehen, weil sie nicht mehr das Gefühl hatten, darin eben nur dem Rechte seinen Lauf zu lassen.

*) Vergl. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland. Gotha, 1862. S. 179.

Digitized by Google

Aehnlich war es im Verfahren, worin theoretisch die Tortur noch eine große Rolle spielte, aber in Deutschland, wenigstens im nördlichen, nicht leicht praktisch angewendet wurde, seitdem Thomasius bereits im Anfange des vorigen Jahrhunderts ihre Trüglichkeit und Ungerechtigkeit wissenschaftlich nachgewiesen hatte.

Anders war es in Frankreich. Die straffe Einheit der königlichen Gewalt, obgleich den provinziellen Eigenthümlichkeiten damals noch mehr Freiheit lassend, als ihnen seit der Revolution gewährt ist, gestattete doch den Provinzial-Gerichten Willkürlichkeiten im Sinne größerer Milde um so weniger, als die Grundsätze des alten körperlichen Strafensystems und die Tortur noch unter Ludwig XIV. durch die Ordonnance criminelle von 1670 eine legislatorische Bestätigung erhalten hatten. Eine theils diesem Zustande der Gesetzgebung, vorzüglich aber dem auch in dem gegenwärtigen Jahrhundert bei Geschwornen-Gerichten mit ganz ähnlichen Resultaten hervorgetretenen katholischen Fanatismus der Süd-Franzosen beizumessende Begebenheit gab den Anstoß zu einer literarischen Bewegung, welche für den größten Theil von Europa zu einer wesentlichen Umgestaltung des Strafsystems geführt hat.

Am 31. October 1761, Abends, hatte der calvinistische Kaufmann Jean Calas in Toulouse einen ehemaligen Schulfreund seines ältesten Sohnes Antoine, den jungen Lavaisse aus Bordeaux, bei sich zu Gaste. Während des Essens verließ Antoine plötzlich das Zimmer, wie er bisweilen that, ohne daß man wußte, warum. Er war verschlossen, tiefsinnig, und ging mit Selbstmordgedanken um, weil im damaligen Frankreich seine Religion es ihm unmöglich machte, den von ihm erwählten Beruf, das Studium der Rechte, praktisch auszuüben. Gegen 9½ Uhr verabschiedete sich der Gast von der den ganzen Abend im oberen Stockwerke gebliebenen Familie. Der dritte Sohn Pierre sollte ihn in seine Wohnung geleiten. Kaum hatten aber Beide das Zimmer verlassen, als der oben gebliebene Vater Calas sie entsetzlich schreien hörte. Er eilte ihnen nach, die

Digitized by Google

Treppe hinab, und fand sie vor dem erhängten Körper des Antoine. Der Strick war an einer Stange befestigt, die über den beiden Flügeln einer halb geöffneten Thür lag. Der Vater stürzte auf den Sohn zu, umfaßte ihn mit beiden Armen, rüttelte, bis die Stange herabfiel, und befahl Pierre, eiligst den Wundarzt zu holen. Dieser fand, daß Antoine schon todt sei, und rief, als er die Spuren des Strickes am Halse erblickte: „Der ist erdrosselt worden!"

Die durch das Geschrei der Familie herbeigelockten Menschen hörten diese Worte, und alsbald war die öffentliche Meinung von Toulouse dahin festgestellt: daß Antoine Calas habe katholisch werden wollen und deshalb von seiner protestantischen Familie ermordet worden sei. Alle Bewohner des Hauses, mit Einschluß des Gastes Lavaisse, wurden verhaftet und vor Gericht gestellt. Die Richter waren eben auch Bewohner von Toulouse, und befanden sich daher, wie man das ja auch in neuerer Zeit, bei den Franzosen gewohnt ist, geistig in vollständiger Abhängigkeit von der öffentlichen Meinung ihres Wohnorts. Ueber die Schwierigkeiten, welche die ältere Beweistheorie der praktischen Geltendmachung eines als conviction intime auftretenden Phantasie-Gebildes entgegensetzte, half die Folter hinweg und so erging denn nach 4 Monaten das Urtheil des Parlaments von Toulouse gegen den alten 70jährigen, bis dahin völlig unbescholtenen, Jean Calas auf den Tod durch das Rad und Confiscation des Vermögens, gegen seinen Sohn Pierre auf Ausweisung. Die anderen Familienglieder wurden freigesprochen. Am 9. März 1762 erfolgte die Hinrichtung, wobei der alte Calas erst nach dreistündigen Qualen den letzten Keulenschlag empfing. Zwei Dominicaner, die ihn auf seinem letzten Gange begleitet hatten, erklärten nachher, daß sie ihn nicht allein für unschuldig hielten, sondern auch für ein seltenes Beispiel von christlicher Geduld, Güte, Sanftmuth und Seelenstärke.

Seine Wittwe zog nach Genf, wurde hier mit dem in der Nähe zu Ferney wohnenden Voltaire bekannt und fand in diesem,

Digitized by Google

damals berühmtesten französischen Schriftsteller einen Anwalt, durch den ihre Sache vor Frankreich und Europa mit einem alle Erwartung übersteigenden Erfolge vertreten wurde. Durch seine Schrift Sur la tolérance brachte er es dahin, daß der Staatsrath am 4. Junius 1764 das Todesurtheil cassirte, und daß ein zu diesem besonderen Zwecke aus 50 Richtern zusammengesetzter höchster Gerichtshof am 9. März 1765, dem dritten Jahrestage der Hinrichtung, Jean Calas und seine Familie für unschuldig erklärte.

Um diese Zeit, im Jahre 1764, war nach dem Muster des englischen Spectator in Mailand ein im Sinne der französischen Encyclopädisten redigirtes, übrigens schon 1766 wieder eingegangenes Journal begründet. Seinen Namen: „il Caffé" erhielt es von einem Club desselben Namens, worin man sich dem Studium der Schriften von Rousseau und der Encyclopädisten eifrig hingab. Die Mitglieder dieses Clubs und Mitarbeiter der genannten Zeitschrift gehörten zum größten Theile, wie der Graf Veri, Präsident des obersten Finanz- und Commerz-Collegiums in Mailand, in dessen Hause sie sich zu versammeln pflegten, den höchsten Kreisen der lombardischen Hauptstadt an. Die Encyclopädisten, welche überall in solchen Kreisen Einfluß zu gewinnen suchten, hatten bereits von diesen literarischen Bestrebungen in Mailand Kenntniß erhalten, als in Paris, und durch Voltaire's Bemühungen in ganz Europa, der Proceß von Jean Calas den Gegenstand lebhafter, aufgeregter Erörterungen bildete. Darüber ward von den Encyclopädisten an die Mailänder Caffe-Gesellschaft geschrieben: es sei an der Zeit, über die Härte der Strafen überall in laute Klagen auszubrechen. Dieser Gedanke fand in jenem Club den lebhaftesten Anklang. Ein Mitglied desselben, ein junger Mensch von 25 Jahren, der Marchese Cesare Bonesano di Beccaria, übernahm die Ausführung und schrieb auf Grund solcher Anregung ein Buch: Dei delitti e delle pene, welches einen ganz ungewöhnlichen, seinen inneren Werth weit übersteigenden Erfolg gehabt hat. Der Encyclopädist Morelet übersetzte es sogleich in das

Digitized by Google

Französische und benachrichtigte den Verfasser von dem Beifall, den es in Frankreich gefunden habe. In seiner vom Mai 1766 datirten Antwort auf diesen Brief gab er Nachrichten über seinen Bildungsgang. Seit fünf Jahren, schreibt er, habe er sich mit den Schriften der französischen Philosophen beschäftigt und dadurch „Gefühle der „Achtung gegen die Menschheit" in sich aufgenommen. Nach den Schriften von Montesquieu nennt er diejenigen von Helvetius, Buffon, Diderot, Hume, d'Alembert und Condillac als solche, die den meisten Einfluß auf ihn gehabt hätten. Sein Buch ist im Wesentlichen das Resultat des Einflusses dieser Literatur. Ausgehend von der Rousseau'schen Fiction eines Gesellschaftsvertrages, als vermeintlicher Grundlage des Staats und alles Rechts, sieht er sich genöthigt, die Befugniß der Obrigkeit zur Verhängung von Strafe, wofür jeder Christ in der Bibel genügende Begründung findet, aus jener philosophischen Fiction zu begründen, und hat damit die Schleusen geöffnet für eine Sündfluth von Strafrechts-Theorieen, wodurch seitdem die Gesetzgebung und Wissenschaft des Strafrechts vielfach auf Seitenwege geführt ist. In Betreff der Praxis protestirte er von jenem Standpunkte aus gegen die meisten Anwendungen der Todesstrafe und verlangte statt derselben ewige Sklaverei (schiavitù), für die geringeren Verbrechen dagegen, insbesondere für den Diebstahl, Sklaverei auf bestimmte Zeit, um während derselben durch die zu verrichtende Arbeit den angerichteten Schaden zu ersetzen und durch die vollständige Abhängigkeit den „ungerechten Despotismus zu büßen, welchen der Dieb „sich gegen den Gesellschaftsvertrag angemaßt habe." (§ 30.) Die Rücksicht auf die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft, welche von jeher das Strafrecht beherrscht hatte, steht auch ihm oben an, da sie mit dem fingirten Gesellschafts-Vertrage sehr wohl vereinbar ist. Doch findet man bei ihm keine Spur des Gedankens, daß eben diese Rücksicht es nöthig machen könne, an die Besserung der zu zeitiger Sklaverei verurtheilten, also später wieder in die Gesellschaft zurückkehrenden, Verbrecher zu denken. In dem vorletzten Capitel des

Digitized by Google

Werkes wird des Breiteren von den Mitteln zur Verhütung von Verbrechen gehandelt, wobei denn von Belohnungen der Tugend und ähnlichen, dem Charakter der französischen s. g. Aufklärungs-Literatur entsprechenden Dingen, mit keiner Sylbe aber von einer Sorge für das sittliche Wohl der Verbrecher die Rede ist.

Gerade dahin aber sollten die Consequenzen der Bewegung führen, welche durch dieses Buch auf dem Gebiete des Strafrechts angeregt ist. Obgleich dasselbe in Deutschland eine scharfe Kritik erfuhr, obgleich namentlich dem als Philosoph auftretenden Verfasser von dem größten Philosophen des sinkenden achtzehnten Jahrhunderts, von Immanuel Kant, falsche Empfindelei und affectirte Humanität mit Recht*) zum Vorwurf gemacht wurde, so hat es dennoch einen großen nachhaltigen Einfluß geübt, weil es die Abstellung offenbarer Uebelstände anregte. Daß der Gedankengang des Verfassers neben manchen Wahrheiten erhebliche, aus den Ideen der französischen Philosophie hervorgegangene Irrthümer zu Tage brachte, war seinem Einflusse weniger hinderlich, als förderlich, weil diese Irrthümer in jener Zeit als baare Münze in den höchsten Kreisen und bei den einflußreichsten Männern aller europäischen Länder circulirten. Dadurch ist denn ein großer Theil seiner Ideen in die seitdem erschienenen Gesetze und in die Lehrbücher des Strafrechts übergegangen, insbesondere aber, was uns hier zunächst interessirt, die durch den bisherigen Gang der Dinge schon vorbereitete Entwickelung des Strafensystems dahin ausgebildet, daß die Todesstrafe nur für den Mord beibehalten ward und die früher üblichen körperlichen Strafen allmählig überall wegfielen, die Freiheitsstrafe dagegen mehr und mehr zur Alleinherrschaft kam.

Aber, fragt hier wohl Mancher, gibt es nicht auch noch Ehrenstrafen? Ist nicht die Freiheitsstrafe durch ihren Einfluß auf die Ehre mehrfach modificirt?

*) Siehe z. B. die Worte in § 36: „il diritto di proprietà (terribile e „forse non necessario diritto)."

Digitized by Google

Das ist allerdings in einem ganz anderen, viel umfassenderen, als dem durch die Abstufung der verschiedenen Strafanstalten angedeuteten, Sinne der Fall, in einer Weise, zu deren Verständniß wir einen Blick werfen müssen auf die Veränderung, welche der Einfluß von Criminalstrafen auf die bürgerliche Ehre durch das Vordringen der Freiheitsstrafe erlitten hat.

Es ward vorhin bemerkt, wie in älterer Zeit die Vollziehung einer körperlichen Strafe durch den Henkersknecht die Bestraften ehrlos machte, und wie die Vereinigung von Menschen, die auf solche Art ehrlos gemacht waren, in bestimmten Häusern nothwendig an diese Localitäten den Begriff der Ehrlosigkeit knüpfen mußte. Nicht in gleicher Weise konnte dieser Begriff mit den anderen, für Vagabunden, Bettler und geringere, noch nicht vom Henkersknecht bestrafte, Verbrecher bestimmten Häusern verbunden werden. Die hieraus hervorgegangene, noch immer durch die meisten Strafgesetzbücher sich hindurchziehende Unterscheidung verschiedener Strafanstalten, von denen die für schwerer geltende ihre Bewohner entehren, die geringere ihnen die Ehre lassen soll, hat nun aber ihre Basis verloren, seitdem die vorherige Vollziehung entehrender Körperstrafen weggefallen ist. Die geistige Bewegung, welche den Wegfall dieser Strafen veranlaßt hat, in der Literatur als „Humanität" bezeichnet, hängt zusammen mit einer Veränderung in den allgemeinen Gefühlen des Volkes, welche auch auf die Auffassung des Begriffs der Ehre nicht ohne Einfluß geblieben ist. Die ältere Zeit bewegte sich mehr in abgeschlossenen Kreisen und festen, hergebrachten Formen, in denen sie die tieferen, sittlichen Ideen symbolisch zu veranschaulichen liebte. Der nicht selten fast poetische Charakter solcher Formen hat Jakob Grimm veranlaßt, viele derselben in einer Abhandlung zusammen zu stellen, der er den Titel gab: „Von der Poesie im Recht."*) Auch die Ehre, ihr Besitz und ihre Erhöhung, wie ihre Schmälerung oder

*) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. II. S. 25—99.

Digitized by Google

Entziehung, fand in solchen Formen ihren Ausdruck. Niemand wird z. B. die Bedeutung der früher für wörtliche Beleidigungen üblichen Ehrenstrafe verkennen, welche darin bestand, daß der Beleidiger vor Gericht sich selbst auf den Mund schlagen mußte. Unwillkürlich denkt man dabei an den noch jetzt bei Erziehung der Kinder befolgten Gebrauch, die Hand zu schlagen, womit eine Unart verübt worden ist. Aber auch nur der Kindheit ist, gleichsam als ihr Privilegium, gegenwärtig die Möglichkeit gelassen, in solchen symbolischen Formen sich zu bewegen. Bei den Erwachsenen ist an deren Stelle die kühle Reflexion des Verstandes getreten, welche die Ehre eines Menschen nicht mehr in äußerlichen Dingen sieht, sondern als Schätzung seines sittlichen Werthes, seiner sittlichen Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit auffaßt. Der „Verstand der Verständigen" aber ist nach den Worten eines großen Dichters manchen Mißgriffen ausgesetzt, was recht auffällig hervortritt in der Art und Weise, wie man nach Abschaffung der alten körperlichen Ehrenstrafen dem sittlichen Abscheu vor einer bösen That amtlichen Ausdruck dadurch verleihet, daß man den Thäter verurtheilt, in einem Hause, welches als Verwahrungsort ehrloser Menschen von der öffentlichen Meinung den Stempel der Ehrlosigkeit erhalten hat, in Gemeinschaft mit anderen Verbrechern zu leben. — Ueber die Folgen solchen Verfahrens sagt der in Bremen erstattete bekannte Gefängnißbericht nach Schilderung der dortigen, bisher auch noch nach dem Grundsatze solcher Gemeinschaft eingerichtet gewesenen Strafanstalten:*)

„Dieser Zustand der Strafanstalten, — — zwar ehedem allge-
„mein und auch jetzt noch keineswegs vereinzelt, steht gleichwohl im
„Widerspruche mit dem Begriff und dem Zweck der Strafe. Seiner
„Natur gemäß und nach dem Zeugniß der Erfahrung entsittlicht er
„die Strafgefangenen vollends; und wie er daher unverträglich ist
„mit der Ehre und den Interessen des Staats, so ist auch seine Be-

*) Siehe: Entwurf eines Strafgesetzbuchs der freien Hansestadt Bremen. Bremen 1861. Bd. II. S. 442 ff.

Digitized by Google

„seitigung in weit den meisten civilisirten Staaten entweder schon „beschafft oder angebahnt, oder doch als eine Aufgabe der nächsten „Zukunft anerkannt. Zwar ist bei uns schon längst nicht mehr davon „die Rede, durch die Art der Bestrafung das Strafleiden an sich „möglichst zu steigern und an dem Verbrecher ein abschreckendes Bei„spiel für andere zu statuiren; die überschwere Arbeit, die schlechte „Kost, die Ketten und schreckhaften Räumlichkeiten, die grausamen „Zuchtmittel sind längst verschwunden; in allen diesen Aeußerlich„keiten ist man humaner geworden. Aber, weit entfernt, daß durch „diese wohlgemeinten Verbesserungen die inneren Schäden des im „Uebrigen beibehaltenen Systems der Gemeinschaft gebessert wären, „haben dieselben nur dazu gedient, daß von manchen Verbrechern „die Strafe kaum noch als ein Leiden empfunden wird. Einmal „an die Entbehrung der Freiheit gewöhnt, fühlt ein sittlich verkom„mener, arbeitsscheuer Mensch auch im Zuchthause sich bald in be„haglicher Lage. Die Sorge um das tägliche Brod verfolgt ihn „nicht bis hieher; in ungestörtem Verkehr mit gleichgesinnten Ge„nossen wird er an die Schande, die auf ihm ruht, nicht gemahnt, „ja, erstirbt für dieselbe nach und nach das letzte Gefühl. Den Werth „des Lebens nur noch nach den sinnlichen Genüssen abmessend, die „es gewährt, hat er, bei milder Zucht, guter Kost, warmer rein„licher Kleidung, bequemem Nachtlager und doch kaum nennens„werther Arbeit, keine Ursache, den redlichen Tagelöhner zu benei„den, der draußen im Schweiße seines Angesichts um eine oft „kargere Subsistenz sich abmühet. — Was Wunder, daß schon des„halb die meisten unserer einheimischen Tagediebe immer wieder von „Neuem der Zuchthausstrafe zu verfallen pflegen!

„Aber nicht allein, ja nicht einmal vorzugsweise besteht darin „die Verwerflichkeit des bis jetzt befolgten Systems, daß es für eine „gewisse Classe von Sträflingen die Strafe kaum noch als ein Lei„den empfinden läßt; auch nicht blos in der Last, die in Folge da„von aus der immer wiederkehrenden Unterhaltung derselben Indi-

Digitized by Google

„viduen dem Staate erwächst; die Gemeinschaft mit den roheſten „Verbrechern ſteigert andererſeits bei Denen, die für die Schande „noch ein lebendigeres Gefühl bewahrt haben, in denen die Reue „und das Bedürfniß nach Beſſerung erwacht iſt, das Strafleiden zu „einer ſittlichen Qual, von der gar Mancher nur dadurch geheilt „wird, daß er nach und nach zu dem moraliſchen Niveau ſeiner, „ſolche Gefühle verhöhnenden Genoſſen hinabſinkt.

„In der That, die ganz unbewachte und gar nicht zu be„wachende Gemeinſchaft von Verbrechern — — hat die Zucht„häuſer zu Pflanzſtätten verbrecheriſcher Geſinnungen gemacht. Hier, „das lehrt die Erfahrung und die Kenntniß des einmal von Gott „abgefallenen Menſchenherzens, führt der Ruchloſeſte das große Wort; „hier rühmt ſich Jeder ſeiner verbrecheriſchen Thaten; hier werden „Verabredungen und Bündniſſe für künftige Verbrechen geſchloſſen; „hier wird die Phantaſie des Neulings vollends vergiftet; hier wird „er in die Sprache und in die Myſterien des Verbrechens eingeführt, „hier auch für heimliche Laſter geworben. — — — — — — — — — — — —

„So mußte es, auch ganz abgeſehen von dem poſitiven Geſetz, „das mit der Zuchthausſtrafe eine Einbuße an der bürgerlichen Ehre „verbindet, dahin kommen, daß die öffentliche Meinung unſere Zucht„häuſer als Schulen des Verbrechens betrachtet. Tritt der Züchtling nach verbüßter Strafe in die bürgerliche Geſellſchaft zurück, ſo „fragt dieſe nicht mehr nach dem, was er verbrochen und gebüßt; „er hat auf dem Zuchthauſe geſeſſen; das genügt, ihm im „gewöhnlichen Verkehr, in welchen jenes Geſetz gar nicht hineinreicht, „alle Thüren zu verſchließen, ihn jedes neuen Verbrechens fähig zu „achten. Und das Bewußtſein dieſes allgemeinen Abſcheus begleitet „den zum erſten Mal Beſtraften in das Zuchthaus; die Thür, die „hinter dem Eintretenden ſich ſchließt, trennt ihn nicht etwa nur für „die Dauer ſeiner Strafe von der bürgerlichen Gemeinſchaft; ſie „ſchließt, das muß er ſich ſagen, zugleich ſein bürgerliches Leben ab;

Digitized by Google

„er darf in der Welt nicht mehr auf eine Zukunft hoffen. Und „gerade Den, der noch am leichtesten wieder zur Besserung sich empor„raffen könnte, drückt diese Hoffnungslosigkeit am sichersten zu Bo„den; sie verbittert ihn, sie ruft den Trotz wach, und führt ihn auf „halben Weg einer, über seinen sittlichen Verfall auf immer ent„scheidenden Verbrüderuug mit den neuen Genossen entgegen.

„Kurz, in der sittlichen Verwilderung, die aus dem Zusammen„leben der Verbrecher in den Zuchthäusern erwächst, ist das Ver„dammungsurtheil begründet, welches den entlassenen Sträfling bei „seiner Rückkehr in die Freiheit empfängt; dieses Urtheil wiederum „treibt den zum ersten Mal jenen Strafort Betretenden in jene Ver„wilderung hinein, und aus dieser unglücklichen Wechselwirkung mußte „die Erfahrung sich ergeben, daß, wer einmal der Zuchthausstrafe „verfällt, mag immerhin auch nur jugendlicher Leichtsinn, oder die „Leidenschaft des Augenblicks, oder Verführung ihn zum Verbrecher „gemacht haben, in der Regel sich selbst und der bürgerlichen Ge„sellschaft für immer verloren geht."

Nach dieser Darlegung des Bremer Berichts über die Reform des Gefängnißwesens, über deren Zusammentreffen mit anderweitigen Erfahrungen ich nachher noch Einiges beizubringen gedenke, entspringt seit Abschaffung der öffentlichen entehrenden Strafen die entehrende Bedeutung der Zuchthausstrafe in der Auffassung des Publikums aus der dort Statt findenden Gemeinschaft von Verbrechern. Wenn ein Bestrafter nach Verlauf eines längeren Zeitraums wieder in die Freiheit zurückkehrt, so ist das, was er gethan hat, von den Meisten vergessen, und man würde um so weniger der früheren That gedenken, wenn die Einrichtung der Strafanstalt nach allgemeiner Ueberzeugung der Möglichkeit Raum gäbe, daß er sich inzwischen gebessert haben könnte. Statt dessen betrachtet man ihn als einen Menschen, der längere Zeit in Gemeinschaft der Schlechtesten gelebt hat und folglich aus einer hohen Schule des Verbrechens kommt. Die Gemeinschaft aber fand bisher auch in den Straf-

Digitized by Google

anstalten zweiter Gattung, in den s. g. Arbeitshäusern oder Correctionshäusern, Statt, welche man Anfangs nicht als Verwahrungsorte für bestrafte Verbrecher, sondern für Vagabunden, Bettler und ähnliche Menschen eingerichtet hatte, und welchen man daher den entehrenden Charakter gesetzlich nicht wohl beilegen konnte. Da die Mehrzahl der Bewohner dieser Häuser bei deren Betretung sittlich wohl kaum auf einer besseren, vielfach sogar auf einer schlechteren Stufe steht, als Mancher, der ein schweres Verbrechen verübt hat, so fehlte für das Publikum aller Grund, einen Menschen, der in einem solchen Hause gewesen war, für ehrenhafter zu halten, als einen Zuchthäusler. Die Meinung des Publikums ist aber bei dem Ehrenpunkte von entscheidender Bedeutung, so daß der von ihr nicht genehmigte gesetzliche Unterschied zwischen den Strafanstalten erster und zweiter Gattung im wirklichen Leben vielfach in sein Gegentheil sich verkehrt, so fern die schwerere Strafanstalt besser verwaltet ist. Ein erfahrener Praktiker, der in amtlichem Auftrage beinahe sämmtliche Strafanstalten Deutschlands und die wichtigsten in der Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Frankreich und Oberitalien (Gerichtssaal, 1856, Bd. II. S. 178) untersucht hat, Nöllner, äußert in einer Abhandlung vom Jahre 1854: „Als ich vor einigen Jahren ein „Correctionshaus untersuchte, meldeten sich alle diejenigen der Sträf„linge, welche bereits in dem schwersten Strafgrade, dem Zuchthause, „zugebracht hatten, und baten inständig: man möge bei dem Mini„sterium ihren dringenden Wunsch, in's Zuchthaus ver„setzt zu werden, erhören! Eine sichere Lehre, welche Nichtigkeit „in den zahlreichen Unterscheidungen von Freiheitsstrafen für die „meisten Sträflinge liegt. Mehrere jener Correctionärs machten sich „dabei anheischig, lieber noch einmal so lange im Zuchthause zu sitzen, „als im Correctionshause." *)

Aber nicht blos aus anderen, geringeren Strafanstalten, sondern auch aus dem Zustande der Freiheit, sehnen sich Menschen nach

*) Siehe: Gerichtssaal, 1854. II. S. 333, Note.

Digitized by Google

dem Zuchthause zurück. So berichtet eine juristische Zeitschrift aus dem vorigen Jahrhundert, daß ein entwichener Züchtling, welcher bei herrschender Theurung Mangel gelitten, sich an den Landesherrn mit der Bitte um Wiederaufnahme in das Institut gewendet, hierauf aber folgenden Bescheid erhalten habe: „Da N. N. sich durch „seine heimliche Entweichung des Zuchthauses verlustig gemacht, so „kann dessen Suchen nicht deferirt werden.“*) Vor den Assisen der Provinz Oberhessen, vom Januar 1854, war ein Bursche von 20 Jahren einer Brandstiftung geständig, welche er nur deshalb verübt hatte, um für einige Zeit eine Anstellung im Zuchthause zu erlangen. Er hatte nur darum bei dem Geständnisse variirt, weil er glaubte, sich über die Dauer des erstrebten sonderbaren Einsitzrechts verrechnet zu haben. — Bei einer vorausgegangenen Assise ergab sich, daß eine leichtfertige Dirne nur darum zwei Brandstiftungen verübt hatte, weil sie ihr lasterhaftes Leben nicht mehr fortsetzen konnte und das Zuchthaus gleichsam als Altentheil zu beziehen wünschte.**) Im August 1861 endlich verübten in der freien Hansestadt Lübeck zwei Menschen von resp. 24 und 26 Jahren, die Beide schon im Kloster gewesen waren, während der Eine auch das Leben im Zuchthause kannte, nachdem der Letztere für sich allein einen Diebstahl mit Einbruch verübt und nachher den Anderen zum Entlaufen aus einem unbequemen Dienste unter Mitnahme von Sachen verleitet hatte, gemeinschaftlich eine Schwindelei in der geständlichen Absicht, dabei verfolgt und behufs Versorgung auf öffentliche Kosten eingefangen zu werden. Als diese Absicht mißlang, weil der Betrogene weder Verfolgung, noch Anzeige für der Mühe werth hielt, meldeten sie sich Tags nachher von freien Stücken bei dem Polizei-Amte, zeigten an, was sie gethan, und stellten sich zur Haft.

Fragen wir nun, was diesen Leuten in unserem Zuchthause so anziehend gewesen sein kann, so darf zunächst nicht übersehen werden,

*) Siehe: Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Bd. III. S. 132.
**) Siehe: Gerichtssaal, 1854. II. S. 317, Note.

Digitized by Google

daß die darin verabreichte Kost sehr viel schlechter ist, als diejenige, welche ihnen in den Dienstverhältnissen zu Theil ward, aus denen sie entlaufen sind, um wieder in das Zuchthaus zu kommen. Die im Zuchthause, wie im Kloster überhaupt, eingeführte Beschränkung auf vegetabilische Nahrung führt erfahrungsmäßig bei längerer Dauer für manche Naturen schädliche Folgen herbei. Sehnten sie dennoch nach jenem Hause sich zurück, so muß der Reiz, welchen der dortige Aufenthalt auf sie übte, in etwas Anderem bestanden haben.

Aufschluß hierüber gibt ein Blick in die Natur des Zuchthauslebens, wie sie geschildert ist von Männern, die selbst im Zuchthause gesessen haben. Die Aufstände, wovon in den Jahren 1848 und 1849 verschiedene Theile Deutschlands heimgesucht worden, haben u. a. zur Folge gehabt, daß Männer von wissenschaftlicher Bildung zu Zuchthausstrafen verurtheilt wurden, nach deren Verbüßung einige derselben als Schriftsteller im Fache des Gefängnißwesens aufgetreten sind und zum Theil Arbeiten geliefert haben, die nach dem Urtheil sachkundiger Recensenten zu dem Besten gehören, was die sehr reiche Literatur dieses Faches aufzuweisen hat. Es gehören dahin besonders die Schriften von Schlatter und Hägele, welche beide Männer mehrere Jahre in einem Zuchthause mit Gemeinschaftshaft verlebt haben, bis sie später in den Zellenbau zu Bruchsal in Einzelhaft versetzt sind, so daß sie also über beide Arten der Haft aus eigener Erfahrung zu urtheilen vermögen. In Betreff der ersteren Haft nun sagt Schlatter: „Das Zuchthaus ist das Gesellschafts„local oder Casino des Auswurfs der Menschheit, der öffentliche „Markt und Tummelplatz der Gauner und Diebe, und nirgends um„schlingt sie ein so enges Band der Brüderschaft, wie hier. Wenn „man eine Anstalt errichten wollte, welche die Bestimmung hätte, „dem Laster Vergnügen zu bereiten und den Schelmen eine Gelegen„heit zur Association zu bieten, so müßte man ihr etwa eine solche „Einrichtung geben, wie sie wenigstens in dieser Beziehung die

Digitized by Google

„gemeinschaftlichen Zuchthäuser haben." Der Mann erklärt, die vielfach gemachte Erfahrung nur bestätigen zu können, „daß Sträf-„linge, die nicht nur den guten Willen, sondern auch die Kraft und „Fähigkeit haben, auf ihre Mitgefangenen gut einzuwirken, eine sehr „große Seltenheit sind, daß die Besseren überall als Aufpasser und „Angeber von den Anderen gehaßt und verfolgt werden, daß end-„lich Jeder in der einen oder andern Art angesteckt werde. Man „dürfe sich daher nicht wundern," fährt er fort, „wenn durch den „in der Gemeinschaftshaft fast ausnahmslos herrschenden schamlosen „Wetteifer im Bösen, durch die Nährung aller schlimmen Leiden-„schaften, die stete Uebung einer jede Aufsicht vereitelnden Verstel-„lungskunst, die Verbrecher — wie ein englischer Geistlicher sage — „erst wahrhaft unverbesserlich gemacht würden." *) So weit für jetzt Schlatter. Zunächst mögte ich einem Gedanken begegnen, der Manchem bei der Erwähnung gebildeter Züchtlinge durch den Kopf gegangen sein wird. Ein solcher Mann, könnte man denken, muß die Gemeinschaft im Zuchthause freilich viel schwerer empfinden, als Leute aus der arbeitenden Klasse! — Das ist allerdings richtig, und wegen der darin hervortretenden Ungleichheit in der Wirkung der gemeinschaftlichen Haft ein weiterer Grund gegen dieselbe. Aber — die eigene Empfindung Schlatter's, eine Aeußerung über die größere Schwere der Haft für seine Person ist es ja nicht, welche von ihm mitgetheilt wurde, sondern das Resultat seiner Beobach-tung über die Wirkung des Zuchthauslebens auf die Masse der un-gebildeten Züchtlinge. Daß aber die von ihm und Hägele in über-einstimmender Weise gemachten Beobachtungen nicht blos für Baden richtig sind, sondern überall Bestätigung finden, wo noch gemein-schaftliche Haft besteht, dafür fehlt es nicht an zahlreichen Beweisen.

„Das habe ich nicht verdient," sagte dem um das Gefängniß-wesen Holland's hochverdienten Suringar ein junger Mensch, „daß „man mich dahin gebracht hat, wo langsam der letzte Funke der

*) Siehe: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. IV. S. 254—255.

Digitized by Google

„Sittlichkeit erstickt wird, ich mag wollen oder nicht. Ich laufe Ge„fahr, dieses Haus als ein vollendeter Bösewicht zu verlassen.“*) Eine ähnliche, aus dem Zuchthause heraus tönende, noch ergreifendere Anklage gegen jede auf gemeinschaftliche Haft gegründete Strafgesetzgebung findet sich in den Auszügen aus den „Bekenntnissen“ eines Diebes in Königsberg, welcher, 1817 geboren, zuerst 1833 (also als 16jähriger Jüngling) wegen Diebstahls bestraft, nach mehrfachen Rückfällen im April 1851 von dem Königsberger Schwurgerichte zu 22 Jahren schwerer Haft verurtheilt ist. Sie sind mit allen orthographischen Fehlern, wie sie der Verbrecher im Gefängnisse entworfen hatte, im 17. Bande des „Neuen Pitaval“ (S. 462 ff.) abgedruckt. Ich theile daraus hier eine Stelle mit, welche von der ersten Unterhaltung handelt, womit der sechszehnjährige Jüngling von den älteren Verbrechern empfangen wurde:

„„Daß kommt Dir hier wohl ganz Neu vor,““ „sprach ein „schon vielmals gefangener Verbrecher zu mir,“ „„Du scheinst mir „„ein Mutter-Püpchen zu sein, Du hast gewiß schon alles bekannt. „„Was hast Du denn gefressen und weshalb bist Du gearetiert?““ „Ich erzählte nun, wie ich schon bemerkt habe. Denn ich gab so„gleich, durch die Mutter flehentliches Bitten, freies Geständniß, der „Polizeibehörde.“ „„Du Narr, du Esel, du Schafskopf,““ „erscholl „es von alle Lager-Stätte,“ „„warum bist Du so verrickt und thöricht „„gewesen. Hättest Deine Mutter frei und frech in die Augen „„spucken und lügen sollen, daß Du ihr nichts gegeben hast. — — „„Glaube gewiß, Du bist verloren, wenn Du bei Deiner Aussage „„bleibst. Du willst doch ein guter Kunde werden und das Hand„„werk erstlich recht lernen. — — Du bist noch jung, von Dir „„kann noch ein guter Cadganner (?) werden.““ — „Ich konnte auf „alle diese Reden keine Antwort geben; denn meine Gedanken wahren „nur auf die Zukunft, auf die Mutter und auf mich selbst ge„richtet. — Jetzt fingen sie aber — an zu Singen, zu Pfeifen, zu

*) Siehe: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. V. S. 206.

Digitized by Google

„Ratzen,*) — und was nicht sonst mehr, wehr kann alle diese Greul „niederschreiben, die im Gefängniß unter mehrern beisammensitzende „Verbrecher stadfindet, und mit was sie sich die Langeweile beschäf„tigen. — So saugte ich nun alle diese Unsauberkeiten von der Ersten, „bis zuletz angeführte Untersuchung ein. — —

„Wenn sie alle Uebigkeiten durchgemacht hätten und nicht mehr „wüsten Neues anzufangen, so nahm Kuhnky einen Pantoffel, baute „sich vor die Banken, die wir in die Stube hatten, einen Altar oder „recht gesagt: Eine Kanzel, und fing dann mit lauter Stimme an „zu Predigen. — — Die Predigt bestand aber aus solche Nieder„trächtigkeit, die keine menschliche Vernunft aussprechen kann."

In der Erinnerung an den Eindruck, welchen solche Erlebnisse in seiner Jugend auf ihn gemacht hätten, meint er: „Wäre ich, „mit sollch einem zerknirschten Geist, wie ich ihm damals hätte, im „sollch einem Gefängniß gekommen, wie ich späterhin beschreiben „werde, so wäre ich nie ein solcher Verbrecher geworden, als ich „jetzt geworden bin." —

Diese späterhin von ihm gelieferte Beschreibung eines Gefängnisses von solcher Art, wie nach seiner Meinung alle „Gefängnisse „in der Christenheit" sein müßten, entspricht nun auf das merkwürdigste den Einrichtungen der Zellengefängnisse in Moabit und Bruchsal, obgleich er von deren Existenz und Beschaffenheit gar keine Kenntniß hat, auch in einzelnen Punkten, in denen auch die Originalität seines Projectes hervortritt, von jener Einrichtung abweicht. Er motivirt seine Idee theils durch einige der Gründe, welche von allen literarischen Vertheidigern der Einzelhaft angeführt zu werden pflegen, theils aber auch durch eigenthümliche, aus der Empfindung eines Gefangenen hergenommene Gedanken, welche wohl die Beachtung von Gesetzgebern, praktischen Gefängnißbeamten und Seelsorgern verdienten und in ihrer Originalität jedenfalls eine große Be-

*) d. h. spielen, vergl. Avé-Lallemant, das deutsche Gaunerthum. II. S. 276.

Digitized by Google

gabung des unglücklichen Menschen darthun, eine Begabung, welche in den Staats-Anstalten selbst so schändlich zu Grunde gerichtet werden mußte.

Daß eine ähnliche, und selbst schlimmere Wirkung der gemeinsamen Haft auch in Lübeck nichts Unerhörtes ist, beweis't der notorische Umstand, daß die im Jahre 1844 in Steinrade hingerichteten Raubmörder*) im hiesigen Zuchthause sich einander kennen gelernt haben.

Aber, wird Mancher bei Schilderung der obigen Gefängniß-Scene vielleicht gedacht haben, wenn nur auf Ordnung und Arbeit gehalten, wenn nur immer Aufsicht geübt wird, so können solche Dinge doch nicht vorkommen!

Ueber diesen Einwurf sagt ein Commissionsbericht, welcher in Oldenburg die Einführung der Einzelhaft zur Folge gehabt hat:

„Es wird an einigen Orten mit den Strafanstalten recht viel „Prunk und Scheinwesen getrieben. Wenn Fremde eine solche An„stalt besuchen, sehen sie nur die musterhafteste Ordnung und Regel„mäßigkeit. Militärische Organisation läßt Alles gehen, wie an der „Schnur. Auch nicht ein Atom Staub oder Schmutz wird geduldet. „Hohe Herrschaften und Visitationskommissionen sind entzückt ob sol„cher Ordnung, gewahren aber nicht die tiefen sittlichen Schäden, „die sich unter solchem Schein verstecken. Aus hier gemachten Er„fahrungen können Beispiele angeführt werden, daß solche Gebrechen „lange Zeit unenthüllt bleiben können, und daß das Auge erst „geübt sein muß, um die Geheimnisse der Finsterniß zu durchdrin„gen." — Dasselbe wird auch anderswo, namentlich von Diez und Ducpétiaux, (erfahrenen Gefängniß-Beamten Baden's und Belgien's) bemerkt.**)

---

*) Vergl. Holsteinisches Verbrecher-Verzeichniß von 1844. Erstes Semester № 153—155.

**) Vergl. Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft. V. S. 253, Note.

Digitized by Google

Ueber den Zusammenhang der in allen Zuchthäusern mit gemeinsamer Haft herrschenden tiefen sittlichen Schäden mit der in denselben geübten Aussicht äußert ein Mann, der in amtlicher Eigenschaft viele Zuchthäuser besucht hat und selbst meint: es gebe wenige Zuchthäuser im Vaterlande, die er nicht kenne, — der Freiherr von Seld,*) sich folgendermaßen:

„Die dunkelste Seite des Zuchthauslebens ist das Personal der „Gefangenen-Aufseher. Es wird mir schwer, davon zu sprechen; „denn was ich darüber zu sagen habe, klingt wie eine schwere An„klage, und doch muß ich bekennen, daß die ganze Stellung der „Aufseher eine so schwierige, so angreifende, so voller Versuchungen „ist, wie es kaum eine zweite in der Welt gibt.

„Vom Morgen bis zum Abend von lauter Menschen umgeben, „die in seinen Augen, wie in den Augen der Welt, nur der Aus„wurf der Menschheit sind, stets verantwortlich für ihr Benehmen, „ihren Fleiß, ihre Reinlichkeit, ihre Stille, ihre Sicherheit, — dabei „im Bewußtsein, daß sie ihn hintergehen, wo sie können, daß sie „Tag und Nacht darauf sinnen, seine Aufmerksamkeit zu täuschen, „daß sie ihn hassen aus tiefster Seele, und es ihnen eine Freude „ist, wenn sie ihm eine Bestrafung zuziehen können, sie, die so oft „durch seine Anzeigen bestraft werden; — ist es da ein Wunder, „daß die Aufseher oft einen grimmigen Haß gegen die Gefangenen „bekommen, einen Haß, den sie durch Worte und Thaten, den sie „durch ihr ganzes Benehmen bei jeder Gelegenheit aussprechen, einen „Haß, der sich auch gegen mich wandte, weil sie empört wurden, „wenn sie bemerkten, daß ich die Gegenstände ihrer Verachtung, ihres „Grimmes, mit Theilnahme und Liebe betrachtete und behandelte?

„Ja, ich fand Ausnahmen, ich fand Aufseher, die auch in den „Gefangenen ihre Mitmenschen erkannten, aber es waren Ausnah„men; die Mehrzahl, die bei weitem größere Mehrzahl waren Selbst-

*) Vergl. Freiherr von Seld, Erlebnisse auf dem Gebiete der Strafjustiz. S. 40 ff.

Digitized by Google

„gerechte, die hochmüthig auf die Verbrecher heruntersahen mit einem: „ich danke Gott, daß ich nicht bin, wie jene! Es ist damit im Zucht„hause nicht anders, als außer dem Zuchthause, nur daß außer dem „Zuchthause den Selbstgerechten nicht so viel Gewalt über die soge„nannten schlechten Menschen eingeräumt ist, und daß sie nicht, wie „im Zuchthause, durch täglichen Umgang mit ihnen und durch tägliche „unangenehme Berührungen so abgestumpft und verhärtet werden.

„Ich mag keinen Stein der Verdammung werfen auf die Auf„seher; ich kann nur Gott danken, daß er mich nicht in eine solche „Stellung gebracht hat; aber mit tiefem Mitlied hat es mich oft „erfüllt, wenn ich mir sagen mußte, daß Tausende meiner Mitmen„schen fast ganz in die Gewalt von Männern gegeben waren, die „keinen Funken von Mitgefühl, ja die statt dessen eine grimmige „Menschenverachtung in der Brust trugen.

„In einem großen Zuchthause standen weit über hundert Zücht„linge im Hofe aufgestellt, die sich gemeldet hatten, und von denen „jeder mich unter vier Augen zu sprechen wünschte. Auf dem Wege „dahin sagte mir der Oberaufseher: „„Sie haben noch Mitleid mit „„den Hallunken. Wenn Sie sie nur erst so kennten, wie ich sie „„kenne. Ich habe auch einmal Mitleid gehabt, aber jetzt — ja „„sehen Sie,““ „sagte er, indem er auf die lange Reihe von Ge„fangenen hinwies,“ „„wenn die Alle auf die Erde gelegt und „„einem nach dem andern die Augen mit dem Stiefelabsatz ausge„„treten würden, so geschähe den Canaillen Recht!““ — — — — — — — — — —

„Ich sage nicht, wo das vorkam; aber es könnte überall vor„kommen; denn die rechten Männer für das Aufsichtspersonal her„aus zu finden, ist eine fast unmögliche Aufgabe, weil solche Män„ner gar nicht da sind, oder doch nur in so geringer Zahl, daß „damit nicht der zehnte Theil des Bedürfnisses zu decken ist.

„Im Allgemeinen melden sich nicht die besten Leute zu solchen „Posten. Im Preußischen sind es großentheils mit Versorgungs-

Digitized by Google

„scheinen versehene Unteroffiziere; wer von ihnen hinreichende Kennt-
„nisse und gute Empfehlungen hat, der zieht eine Anstellung bei der
„Post, Polizei, Eisenbahn, Steuer oder anderen Behörden vor, und
„selbst von denjenigen, die sich zu Gefangenaufseherposten melden,
„geht im Allgemeinen der bei weitem größere Theil schon während
„der Probezeit wieder ab, theils weil sie's nicht aushalten, theils weil
„sie sich nicht eignen, oder weil ihnen der Dienst nicht zusagt."

So weit der Freiherr von Seld. Auf dieselben Wahrneh-
mungen, welche auch Wichern bei seinen Inspectionsreisen gemacht
hatte, stützte dieser die von ihm in einer 1857 zu Frankfurt a. M.
gehaltenen Versammlung von Freunden der Gefängnißreform gemachte
Bemerkung: man habe in den auf gemeinschaftliche Haft basirten
Strafanstalten mit dem unteren Gefängnißbeamten-Stande „ban-
kerott" gemacht. Diese Aeußerung Wichern's ist kürzlich wiederholt
und mit Berufung auf die eigene Erfahrung bestätigt von dem Straf-
anstaltsdirektor Elvers auf Leuchteburg. Derselbe motivirt sie durch
eine Schilderung der ganzen Stellung des Aufsehers, welche auf das
Genaueste mit den angeführten Darlegungen des Freiherrn von Seld
übereinstimmt. „Es ist deshalb," fährt dieser praktische Beamte fort,
„kein Wunder, daß die Aufseher mit einem gewissermaßen instincti-
„ven Hasse gegen alles, was Sträfling heißt, erfüllt sind, daß zwi-
„schen Aufsehern und Strafgefangenen ein geheimer Krieg herrscht,
„der zwar selten offen zu Tage tritt, weil die eiserne Disciplin
„letztere verhindert, ihrem Haß, ihrem Grimme Luft zu machen, der
„aber unserer Ueberzeugung nach verderblicher und gefährli-
„cher auf die Sträflinge einwirkt, als selbst ihr so sehr
„verschrieener Umgang unter einander, und der vor allem
„die Schuld tragen dürfte, daß so wenig wirklich Gebesserte aus den
„Anstalten mit gemeinsamer Haft hervorgehen (denn bei der Einzel-
„haft tritt dieser große Uebelstand zurück), sondern daß nur zu viele
„dieselben nach beendigter Strafzeit mit Wuth und Rache im Herzen
„verlassen, und in dieser Stimmung dem Verbrechen nur gar zu

Digitized by Google

„leicht wieder zur Beute werden.“ Um das im Einzelnen deutlich zu machen, schildert der Mann aus seiner Erfahrung als Anstaltsdirektor heraus recht anschaulich, wie das unausgesetzte Zusammensein der Sträflinge mit den Aufsehern fast unausbleiblich allerlei Conflicte erzeugt, bei welchen schon die Aufrechterhaltung der Ordnung Disciplinarstrafen gegen die Züchtlinge fordert, und fährt alsdann fort: „Der Sträfling, welcher vielleicht mit dem aufrichtigen „redlichen Willen, sich gut zu führen und das begangene Verbrechen „dadurch und durch ein tadelloses Leben nach seiner dereinstigen Ent„lassung zu sühnen, die Anstalt betrat, wird durch diese Behandlung „bald verstockt, besonders wenn er, und zwar nach seiner Ansicht „unschuldig, Disciplinarstrafe erlitten, und es dauert meistens nicht „lange, so hat er den sogenannten „„Zuchthaustück,““ d. h. alle „besseren Regungen sind verschwunden; jedem Versuch, gemüthlich „auf ihn einzuwirken, setzt er verbissenen Trotz entgegen; er sieht in „den Strafanstaltsbeamten, namentlich in den Aufsehern, weniger „seine Vorgesetzten, als vielmehr seine Quäler und Kerkermeister, „freut sich, wenn er sie hintergehen und überlisten kann, und wenn „der Vorsteher oder der Geistliche freundliche oder ernste Worte der „Mahnung, der Warnung, der Bitte an ihn richten, so bleiben die„selben ohne Wirkung; ja, er verspottet dieselben heimlich und ver„höhnt sie und ihre Reden im Kreise der Genossen,“ *)

Ueber diese Schilderung des Strafanstaltsdirektors Elvers sagt ein anderer Praktiker, der Strafanstaltsdirektor Hoyer in Vechta: dieselbe „ist so treu und wahr, daß jeder Gefängnißbeamte sie be„stätigen muß. Es möchte in Frage kommen, ob ein solcher „Zustand, wie der geschilderte, nicht schlimmer sei, als „der Uebelstand, dem die Aufsicht abhelfen sollte, und so„nach die Gefangenen lieber ohne Aufsicht zu lassen.

— — — — — — —

*) Vergl. Allgemeine deutsche Strafrechts-Zeitung. № 46 v. 16. Novbr. 1861. Sp. 705—708.

Digitized by Google

„Es ist zu bezweifeln, daß selbst mit den tüchtigsten Aufsehern „der Zweck erreicht werden könne, so lange die Gefangenen in großen „Haufen unterschiedslos vereinigt sind. Abhülfe gewährt nur die „Einzelhaft.“ *)

Die Folge des in den Zuchthäusern mit gemeinschaftlicher Haft und steter Aufsicht durch die Natur der ganzen Einrichtung selbst erzeugten und herangebildeten Zuchthaustücks sind neue Verbrechen, welche nicht immer bis zur Freilassung verschoben, sondern auch wohl von der wilden Gluth des im Herzen kochenden Grimmes so rasch gezeitigt werden, daß sie im Zuchthause selbst zum Ausbruche kommen. Die Natur dieser, durch das Zuchthaus erzeugten Verbrechen ist aber von der Beschaffenheit jener Uebelthaten, um derentwillen die meisten Sträflinge zuerst in das Zuchthaus kommen, eben so verschieden, als die Triebfeder. Wen der Eigennutz zu heimlichem Diebstahl getrieben und dadurch in's Zuchthaus gebracht hat, der kann dort durch die innere Erbitterung zur Gewaltsamkeit aufgestachelt werden und Mordgedanken fassen. Das ist nicht nur psychologische Möglichkeit, sondern es ist thatsächlich vorgekommen. Aus Nordamerika, wo in einigen Gefängnissen noch gemeinschaftliche Haft besteht, wird eine Mehrzahl solcher Attentate berichtet. In Newyork brach am 6. März 1857 in einem Gefängnisse solcher Art sogar ein Aufstand von 60 Gefangenen gegen den Vorstand aus. Aus zwei derartigen Gefängnissen Frankreich's, zu Ensisheim und Poissy, be-

*) Vergl. dieselbe Zeitung № 49 vom 7. December 1861 Sp. 760. — In № 6 jener Zeitung vom 8. Februar 1862 äußert ein K. Sächsischer Regierungsrath d'Alinge, daß er bei seinem Wirken an der Strafanstalt zu Zwickau andere Erfahrungen gemacht habe, meint aber doch am Schlusse: „Auch wir „bekennen mit dem Freiherrn von Seld, daß es eine fast unmögliche Aufgabe „ist, die rechten Männer für das Aufsichtspersonal herauszufinden, weil solche „Männer nicht da sind.“ — In № 9 jener Zeitung vom 1. März d. J. erklärt auch der Inspektor Wolff am Centralgefängnisse zu Cottbus, der selbst Unter-Aufseher und später Ober-Beamter an drei verschiedenen Anstalten gewesen ist, auf Grund seiner Erfahrung sich mit Wichern's Aeußerung: man habe mit den Aufsehern Bankerott gemacht, — völlig einverstanden.

Digitized by Google

richtete der Droit vom 17. September und 8. October 1857 Mordthaten gegen Aufseher.*) Sogar in dem Centralgefängnisse zu München, welches unter der Direction Obermaier's, eines durch besondere persönliche Begabung für die zweckmäßige Behandlung von Züchtlingen in gemeinsamer Haft höchst ausgezeichneten Mannes, zugleich zu einer Pflanzschule und Bildungs-Anstalt für Gefangenwärter zum Dienste im ganzen Königreiche Baiern bestimmt war, sind in neuerer Zeit zwei Mordthaten vorgekommen. Daß dergleichen auch in den Hansestädten nicht undenkbar ist, beweis't die von dem sel. Trummer der juristischen Welt umständlich mitgetheilte Ermordung eines Hamburgischen Spinnhausbeamten durch einen Sträfling.**) Auch der am 23. August 1859 in Moabit wegen Widersetzlichkeit erschossene Sträfling Jacoby befand sich in der Filial-Anstalt, worin die Haft noch eine gemeinschaftliche ist.***)

Solche durch den Zuchthaustück noch im Zuchthause selbst erzeugte Verbrechen sind aber freilich nur Ausnahmen von der Regel. In der Form neuer Verbrechen treten die Folgen der gemeinsamen Haft meistens erst nach deren Beendigung auf. Von welcher Bedeutung die Zunahme dieser Folgen für das Gemeinwesen selbst in rein finanzieller Beziehung ist, das hat sich in Preußen gezeigt, bevor man dort durch die Anstellung Wichern's als vortragenden Ministerialrathes für das Gefängnißwesen die allmählige Einführung der Einzelhaft ernstlich in die Hand nahm. Bei den desfallsigen Verhandlungen ward ein vergleichender Blick geworfen auf die Criminalkosten der letzten 6 Jahre und es zeigte sich, daß diese Kosten, die Neubauten **nicht** gerechnet, so weit sie auf das Budget der Gerichte fielen, von 482,886 ℛ im Jahre 1848 auf 1,661,425 ℛ im Jahre 1854, und die Kosten der noch vom Ministerium des Innern

*) Vergl. Mittermaier, die Gefängnißverbesserung. S. 3.
**) Vergl. Hudtwalcker's und Trummer's Criminalistische Beiträge. Bd. I. S. 115—155.
***) Vergl. Schletter's Jahrbücher Bd. VI. S. 325 Sp. 1.

Digitized by Google

ressortirenden Straf-Anstalten von 585,198 ℛ auf 1,662,183 ℛ, die Gesammtkosten der Strafrechtspflege somit in 6 Jahren von 1,017,584 ℛ auf 3,263,608 ℛ, d. h. um mehr, als das Dreifache gestiegen waren, wobei, wie gesagt, die Kosten für Neubauten gar nicht in Ansatz kamen. Diese betrugen daneben im Jahre 1855 allein 359,922 ℛ.*) In den Anfang dieses sechsjährigen Zeitraums fiel freilich die Einführung des (bekanntlich auch dem hiesigen Entwurf zum Grunde liegenden) neuen Strafgesetzbuches, welches durch die Principien, wovon es ausgeht, die Verurtheilungen vermehrt und die Haftzeiten verlängert, mithin zur Erhöhung der Kosten nicht unwesentlich beigetragen hatte. Aber es blieb selbst bei Veranschlagung dieses Umstandes und des die Zuchtlosigkeit begünstigenden allgemeinen Charakters der Revolutionsjahre doch immer noch ein starker Zuwachs übrig, der auf Rechnung der durch die Einrichtung der Strafanstalten herbeigeführten Verschlechterung der Sträflinge und der in Folge davon durch frühere Sträflinge begangenen neuen Verbrechen zu setzen war.

Diese finanziellen Folgen für die Staatskasse sind übrigens vielleicht noch der geringste Nachtheil, welcher dem Gemeinwesen daraus erwächst, daß die Zuchthäuser mit Gemeinschaftshaft nach dem Ausdrucke eines im vorigen Jahre erschienenen Buches von Dr. Götting in Hildesheim „staatliche Brutanstalten zur Vermehrung der „Verbrechen“ **) geworden sind. Der Gedanke, zur Ersparung augenblicklicher Kosten bei dem Gefängnißwesen die Abstellung solcher Gemeinschaft zu unterlassen, ist auch wohl aufgefaßt worden als Auflegung einer Steuer, aber einer nach Zeit, Größe und Personen unbestimmten Steuer auf alle Diejenigen, welche von den durch die Gemeinschaft im Zuchthause von Staats wegen noch mehr verschlechterten Sträflingen nach deren Entlassung demnächst bestohlen oder

*) Vergl. Gerichtssaal. 1856. Bd. II. S. 178.

**) Vergl. Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung v. 15. Febr. 1862. № 7 Sp. 99.

Digitized by Google

beraubt werden würden. In Frankreich und solchen Ländern, wo man auch in der Gesetzgebung der Pariser Mode gefolgt ist, hat man die bürgerliche Gesellschaft vor dergleichen Sträflingen dadurch zu sichern gesucht, daß man dieselben nach ihrer Freilassung einer dauernden polizeilichen Aufsicht unterwarf, wobei denn die Polizei, um über deren Rechtlichkeit zu wachen, sich bei den Arbeitgebern nach ihrem Verhalten erkundigte, — was in unzähligen Fällen die Folge gehabt hat, daß auch solchen früheren Sträflingen, die guten Willen hatten, der rechtliche Erwerb abgeschnitten wurde, weil die Arbeitgeber, durch die polizeilichen Nachfragen argwöhnisch gemacht, die Leute, welche Gegenstand solcher Nachfragen waren, zu entlassen pflegten. Man untersagte auch wohl den Aufenthalt an bestimmten Orten, und bestrebte sich namentlich in Frankreich, alle entlassenen Sträflinge von Paris fern zu halten, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß sie dort allen revolutionairen Bestrebungen als brauchbare Werkzeuge zu Diensten gestanden hatten. Wie wenig aber durch solche polizeiliche Bemühungen hat ausgerichtet werden können, zeigt der Umstand, daß nach offizieller Feststellung bei den Barrikadenkämpfen zu Paris im Jahre 1848 eine plünderungslustige Schaar von 24,000 entlassenen Sträflingen betheiligt war.*)

Wie steht es unter solchen Umständen mit der Sicherheit des Gemeinwesens? Wird dieselbe nicht durch die bisherige Art der Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen mehr gefährdet, als gefördert? — In Frankreich hat man einen Ausweg aus diesem Dilemma dadurch gesucht, daß man Verbrecher, vor denen man unter allen Umständen sicher sein wollte, nach Cayenne transportirte, in ein Clima, welches nach kurzer Zeit die Gesundheit zerstört. Einen ähnlichen Gedanken faßte man zu Anfang dieses Jahrhunderts in Preußen, indem man mit der russischen Regierung wegen Uebernahme gefährlicher Verbrecher zum Transport nach Sibirien in Unterhandlungen trat, welche sich indessen zerschlugen. Mit mehr Rücksicht auf Ge-

*) Vergl. Gerichtssaal. 1854. Bd. II. S. 384 Note *).

Digitized by Google

rechtigkeit und Wahrheit verfuhr man lange Zeit in England, indem man die Verbrecher, deren Entfernung man zur Sicherheit des Landes für nöthig hielt, nach solchen Colonieen transportirte, wo der Beginn eines neuen rechtschaffenen Lebens für dieselben wenigstens möglich war. Schon im Laufe des 17. Jahrhunderts war dort, blos auf dem Wege der Praxis, die Verbannung theils nach Westindien, insbesondere nach Jamaika, theils nach den Nordamerikanischen Colonieen allmählig eingeführt. Diese Praxis ward im Jahre 1707 durch eine Parlaments-Acte dahin regulirt, daß für alle nicht zum Tode verurtheilten Verbrecher, und im Falle der Begnadigung auch für solche, als Strafe die Transportation nach den Nordamerikanischen Colonieen eintrat. So lange dort die Bevölkerung noch nicht stark angewachsen, und mithin noch Mangel an Arbeitskräften war, ergaben sich manche Vortheile dieser Einrichtung. Allmählig aber begannen die rechtlichen Colonisten Gegenvorstellungen zu machen, die immer häufiger und stärker wurden und deren Nichtbeachtung zuletzt neben der Stempeltaxe und dem Theezoll wesentlich mitgewirkt hat zum Abfalle der Colonieen vom Mutterlande. Seitdem schaffte man die Deportirten nach Australien, hatte aber allmählig in Botany-Bay, und später in Van Diemens Land, mit einer ähnlichen, stets wachsenden Unzufriedenheit der Colonisten zu kämpfen, um derentwillen endlich im Jahre 1857 die Deportation der Verbrecher in England ganz abgeschafft ist. Diese Maßregel ist von großer culturhistorischer Bedeutung, insofern damit selbst in demjenigen Staate, welcher am leichtesten unter allen gesitteten Staaten Europa's die Entfernung der Verbrecher aus der Heimath durchzusetzen im Stande war, das feierliche Geständniß abgelegt ist, daß eine solche Maßregel als obrigkeitliche Anordnung den höheren Pflichten der Obrigkeit nicht entspricht und jedenfalls nicht mehr durchführbar ist. Aus der hiemit gegebenen Nothwendigkeit, diejenigen auf Zeit verurtheilten Verbrecher, welche nicht aus eigenem Antrieb in die Fremde gehen, nach überstandener Strafe in der Heimath zu

Digitized by Google

behalten, folgt, daß für die Sicherheit des Gemeinwesens ihnen gegenüber, welche in der früheren mechanischen Weise nicht mehr gewährt werden kann, auf andere Art gesorgt werden muß. Ist man einmal auf diesen Standpunkt gekommen, so zeigt sich kein anderer Ausweg, als die Benutzung der Haftzeit, während welcher man über die Personen der Verbrecher frei zu verfügen das Recht hat, zu einem Versuche der Sicherung gegen sie auf innerem, organischem Wege, der Entfernung ihrer gemeingefährlichen Eigenschaften, d. h. ihrer Besserung.

Alle diejenigen Straftheorieen, welche der Strafe noch irgend einen außer ihr selbst liegenden Zweck zuschreiben, und welche man in der Wissenschaft als s. g. relative Strafrechtstheorieen bezeichnet, leiten diesen ihren Zweck aus der Rücksicht auf die Sicherung des Gemeinwesens her und sind daher auch nicht ohne Grund Sicherungstheorieen genannt worden.*) Alle diese Theorieen laufen jetzt, wie die Flüsse im Meere, zusammen in der Besserungstheorie.

Diesen relativen Theorieen steht als s. g. absolute oder Gerechtigkeits-Theorie der Gedanke gegenüber, daß bei der Strafe kein anderer Zweck in's Auge zu fassen sei, als die Gerechtigkeit, von welchem Gesichtspunkte aus man wohl gegen manche Consequenzen der s. g. Besserungs-Theorie Widerspruch erhoben hat. Dieser Streit ist aber insoweit, als die Art der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Frage steht, ohne praktische Bedeutung, indem die entschiedensten Vertreter der Gerechtigkeits-Theorie darüber mit den Verfechtern der Besserung einverstanden sind, daß die Gerechtigkeit, als eine sittliche Idee, gleichfalls eine solche Vollstreckung von Strafen, wodurch die Bestraften verschlechtert werden, nicht vertrage, daß daher auch aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit eine auf Besserung abzielende Einrichtung der Strafanstalten erstrebt werden müsse.

Obgleich erst in neuerer Zeit das praktische Bedürfniß allgemein dahin geführt hat, bei der Einrichtung von Strafanstalten den Gesichtspunkt einer Besserung der Sträflinge als maßgebend in's

*) Vergl. Gerichtssaal. 1862. S. 1 ff.

Digitized by Google

Auge zu fassen, so ist doch der Gedanke an einen inneren Zusammenhang zwischen Strafe und Besserung keineswegs neu. Liegt er doch schon in der uralten Rechtsidee, wonach die Strafe als ein nothwendiges Mittel zur Aufhebung der durch das Verbrechen erzeugten Verworfenheit des Verbrechers aufgefaßt wird.*) Offenbar ist er die Grundlage jener alten Praxis der griechischen und römischen Kirche, delinquirende Geistliche für gewisse Zeit in Klöster zu verweisen, und im päpstlichen Rom liegt auch ein wenig beachteter Anknüpfungspunkt für die neuere geistige Bewegung auf dem Gebiete des Gefängnißwesens, als deren Anfangspunkt man gewöhnlich die Bestrebungen des Engländers Howard bezeichnet.

John Howard, geboren 1726, war im Jahre 1773 Sheriff der Grafschaft Bedford. In dieser Stellung**) sah er Gefangene, nachdem sie freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt waren, doch in das Gefängniß zurückführen, um dort so lange zu bleiben, bis sie dem Gefangenwärter seine Gebühren bezahlt hätten. Um dem abzuhelfen, wendete er sich an die Richter mit der Bitte, dem Gefangenwärter ein Gehalt an Stelle der bisherigen Gebühren zu bestimmen. Die Richter waren nicht abgeneigt, darauf einzugehen, meinten aber einer präjudiciellen Autorität zu bedürfen (they wanted a precedent), um der Grafschaft die Ausgabe des Gehalts auflegen zu können. (Denn von jeder einzelnen Grafschaft, und nicht aus Staatsmitteln, werden nach englischer Verfassung die Criminalkosten bestritten.) Um sich zu solchem Zwecke nach Beispielen in der Nachbarschaft umzusehen, besuchte er die Gefängnisse der benachbarten Grafschaften und dehnte seine Forschungen allmählig über ganz England aus. Da seine Bestrebungen bekannt geworden waren, so ward er im März 1774 vor das Parlament citirt, um als Zeuge über

*) Vergl. Ihering, Geist des Römischen Rechts. I. S. 276.

**) Ueber die auf die Dauer eines Jahres beschränkte amtliche Stellung der Sheriffs siehe von Vincke, Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens. S. 11—15.

Digitized by Google

den Zustand der Gefängnisse vernommen zu werden, und es ergingen in Folge seiner Vernehmung noch in demselben Jahre zwei Parlaments-Acten, von denen die eine jenes Gebühren-Unwesen beseitigte, während die andere für die Gesundheit in den Gefängnissen Fürsorge traf. Nachdem Howard in der Einleitung seines berühmten Werkes dies erzählt hat, fährt er fort: I was called to the first part of my task by my office. To the pursuit of it I was prompted by the sorrows of the sufferers, and love to my country. The work grew upon me insensibly. I could not enjoy my ease and leisure in the neglect of an opportunity offered me by Providence of attempting the relief of the miserable. The attention of Parliament to the subject led me to conclude, that some additional labour would not be lost; and I extended my plan.*) Diese Worte wurden im Jahre 1777 veröffentlicht. Ihr Verfasser aber ruhte auch fortan nicht, bis er am 20. Januar 1790 zu Cherson in der Krim als Opfer seiner menschenfreundlichen Bestrebungen am Hospitalfieber starb. Er hatte seine Nachforschungen allmählig über ganz Europa ausgedehnt. Auf etwas Weiteres aber, als auf Nachforschungen über den Zustand der Gefängnisse aller Art und der Hospitäler, und auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Zustandes, ging sein Plan nicht. Nur insoweit, als das Hervorziehen dieser Dinge an die Oeffentlichkeit nicht ohne mittelbaren Einfluß bleiben konnte, beabsichtigte er praktische Wirksamkeit, wobei er auch mehr die äußerlichen Härten und physischen Uebelstände, als die strafrechtliche Bedeutung des Gefängnißwesens in's Auge faßte. Nur beiläufig spricht

*) Siehe Howard, State of prisons. I. p. 4. Obige Worte lauten auf Deutsch: Zu dem ersten Theil meines Unternehmens war ich berufen durch mein Amt. Zu der weiteren Verfolgung ward ich getrieben durch die Trübsale der Leidenden und durch die Liebe zu meinem Vaterlande. Die Arbeit wuchs mir unmerklich zu. Ich konnte nicht meines Wohlstandes und meiner Muße mich erfreuen bei Vernachlässigung einer durch die Vorsehung mir dargebotenen Gelegenheit zur Linderung des Elends. Die Aufmerksamkeit des Parlaments auf den Gegenstand führte mich zu dem Schlusse, daß einige weitere Arbeit nicht verloren sein würde, und so dehnte ich meinen Plan aus.

Digitized by Google

er zweimal von den schädlichen Folgen, die aus der Gemeinschaft alter verdorbener Verbrecher mit anderen entspringen (I. p. 15—16. 20—21.), und schlägt auch einige Verbesserungen vor, z. B. die Trennung bei Nacht und die Classification nach Geschlechtern und sonstigen Verhältnissen (I. p. 38—77). Das Motto, was er dem, im Jahre 1784 erschienenen Nachtrage seines Werkes vorgesetzt hat: Parum est coërcere improbos poena, nisi probos efficias disciplina, wird in dem Werke selbst von ihm erwähnt bei Beschreibung des von Papst Clemens XI. im Jahre 1704 erbauten Hospitals San Michele in Rom, in dessen einem Flügel er jene Inschrift gefunden hatte. Dies Gebäude war bestimmt zur Besserung jugendlicher Sträflinge männlichen Geschlechts, die Howard in der Zahl von fünfzig darin beschäftigt fand. An der inneren Wand desselben las er jenen Spruch, den er bezeichnet als admirable sentence, in which the grand purpose of all civil policy relative to criminals is expressed.*) Er theilt auch den Grundriß jenes Gebäudes mit, aus dem man sieht, daß dasselbe nach dem Grundsatze der Trennung bei Nacht und gemeinschaftlicher Arbeit bei Tage eingerichtet war. Eine solche halbe Maßregel scheint aber auch dort, wie neuerdings in Amerika und der Schweiz, sich als unpraktisch gezeigt zu haben. Wenigstens fand Burton, als derselbe im Januar 1840 San Michele besuchte, diese Besserungs-Anstalt in dem Gebäude gar nicht mehr vor, sondern nur eine Schaar von 280 weiblichen Gefangenen, und bezeichnete dies Gefängniß als eine „klägliche Anstalt.**)

Während Howard bei allem seinem Eifer für Gefangene doch den Gedanken an deren Besserung nur als den großen Zweck der Criminalpolitik gepriesen, für die Erreichung dieses Zweckes aber nachhaltige Vorschläge nicht gemacht hatte, war man schon damals in Amerika auf dem Wege zu einer praktischen Durchführung dieses

*) Siehe Howard, State of prisons. II. p. 76.

**) Vergl. von Treskow, Sir Thomas Fowell Burton. Berlin, 1853. S. 332.

Digitized by Google

Gedankens. Der Unzufriedenheit über den dorthin geleiteten Transport von Verbrechern aus dem Mutterlande habe ich bereits gedacht. Dieselbe führte in Philadelphia schon während des Unabhängigkeitskrieges, am 7. Februar 1776, zur Constituirung einer Gesellschaft zur Untersuchung der Gefängnisse, welche, bei dem Eindringen des englischen Heeres 1778 aufgelöst, im Jahre 1786 sich von neuem und definitiv als Philadelphia Prison Society constituirte. Die Thätigkeit dieser noch jetzt bestehenden Gesellschaft, welche von entscheidendem Einflusse auf das Gefängnißwesen in Amerika und Europa gewesen ist, erhielt ihre charakteristische Richtung durch den Umstand, daß die überwiegende Mehrzahl der Bewohner von Philadelphia der Quäker-Secte angehört. Die Eigenthümlichkeiten dieser Secte bestehen bekanntlich, abgesehen von Aeußerlichkeiten, darin: daß sie den Kriegsdienst und den Eid für unstatthaft hält, und daß sie die Bedeutung des von Christo in der Kirche zur Verwaltung des Wortes und der Sacramente eingesetzten Lehramtes verkennt. Bei ihrem Gottesdienste sieht man keinen Altar, keine Kanzel und keine Bilder, hört auch keinen Gesang und keine Musik. Die unmittelbare Wirksamkeit des Heiligen Geistes auf jeden Einzelnen macht nach ihrer Meinung alle äußeren Mittel der Erbauung entbehrlich. Ohne Glockenklang kommt die Gemeinde zusammen und harret schweigend in stillem Gebete auf den Geist. Wer sich von ihm ergriffen fühlt, erhebt sich zu lautem Gebete oder zur Predigt, und alle Anderen hören ihm oder ihr (denn auch die Frauen können in solcher Weise in der Gemeinde reden!) schweigend zu. Bisweilen sprechen Mehrere nach einander; doch wenn sich Niemand dazu gedrungen fühlt, geht man auch nach stundenlangem Harren wieder auseinander, ohne daß ein Laut gehört worden ist.

Wo solche Art des Gottesdienstes üblich war, mußte man bei Wahrnehmung der aus der Gemeinschaft von Verbrechern entspringenden schädlichen Folgen ganz natürlich auf den Gedanken kommen, daß der Heilige Geist auch ohne irdische Vermittelung irgend einer

Digitized by Google

Art zu jedem in einsamer Zelle verwahrten Gefangenen kommen und sein Herz zur Buße und Besserung führen könne, wenn derselbe nur in ähnlicher Weise, wie es bei allen Gemeindegliedern in der gottesdienstlichen Versammlung der Fall sei, von allen zerstreuenden Eindrücken abgehalten und auf religiöse Betrachtung hingeleitet werde. Deshalb ist denn in den durch den Einfluß der erwähnten Gesellschaft herbeigeführten Gesetzen des Staates Pennsylvanien bestimmt, daß auf Cherry-Hill bei Philadelphia und in Pittsburg zwei Gefängnisse erbauet werden sollten, worin jeder Verbrecher in einer einsamen Zelle zu verwahren sei, ohne daß ihm darin irgend welche Arbeit (welche zu zerstreuend wirke) auch nur gestattet werden dürfe. Nur die Lesung der Bibel und passender Erbauungsschriften sei ihm als Abwechslung des einsamen Nachdenkens zu erlauben.

Diese Art der Einrichtung, welche man als das alte strenge pennsylvanische System zu bezeichnen pflegt, wurde in den anderen Staaten der Union, namentlich in New-York und Massachusets, wo größtentheils Reformirte holländischen Ursprungs, Anglikaner, Presbyterianer, Methodisten u. s. w. angesiedelt waren, auf das Lebhafteste bekämpft. Es bildete sich in Boston die Society for Prison Discipline und in New-York eine Gesellschaft für denselben Zweck, nach deren Grundsätzen in Auburn ein Gefängniß errichtet wurde, worin die Sträflinge nach dem Geschlecht und der Arbeitsfähigkeit classifizirt, Nachts in einsamen Zellen verwahrt, während des Tages aber zu gemeinsamer Arbeit angehalten werden sollten, wobei zugleich alle Arten von Mittheilungen unter einander durch Worte oder Zeichen bei scharfer Züchtigung verboten waren. Als Besserungsmittel sollte religiöser Unterricht an den Abenden und geistlicher Zuspruch, so wie Theilnahme am Gottesdienst gewährt werden.

Dies System, nach dem Gefängnisse, worin es zuerst in Ausführung gebracht wurde, als Auburn'sches System bezeichnet, unterschied sich von der alten Zuchthaus-Einrichtung in Europa, wie sie z. B. noch gegenwärtig in unserem Zuchthause und Spinnhause

Digitized by Google

besteht, nur durch das Verbot gegenseitiger Mittheilungen der Sträflinge, und fand daher als geringste Modification dieses alten Zustandes zuerst Nachahmung in Europa. Insbesondere ist das bis zur Einführung der Einzelhaft in den meisten preußischen Strafanstalten als Norm vorgeschriebene Rawiczer Reglement vom 4. November 1835 im Wesentlichen auf dies System basirt. Als Mittel wider gegenseitige Verschlechterung vermag dasselbe nur das Schweiggebot, als Besserungsmittel nur die Seelsorge anzuwenden. Von Seelsorge für Sträflinge war in alten Zeiten freilich wenig die Rede. Ein im vorigen Jahre zuerst vollständig bekannt gemachter, von den erfahrensten Beurtheilern mit Recht hochgepriesener, in einem Vereine von Geistlichen am 28. April 1768 von dem berühmten Lavater gehaltener Vortrag „über Gefängniß-Seelsorge" faßt dieselbe blos als Vorbereitung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers auf den Tod auf. Auch bei uns hat man früher dies für die Hauptsache gehalten und den jüngsten Predigern an der St. Petri-, St. Marien- und St. Jakobi-Kirche die Verpflichtung dazu aufgelegt, während den jüngsten Predigern am Dom und an der St. Aegidien-Kirche dafür, daß sie dieser Mühwaltung überhoben waren, seit 1614 oblag, alle Quartale, an einem Mittewochen, Vormittags, in der St. Annen-Kirche zu predigen, und nachher dort Beichte zu sitzen und das Abendmahl zu reichen. Die Communicanten wurden dann am Nachmittage, zufolge einer 1745 gemachten Stiftung, durch die Predigt eines Candidaten, wie von Melle sich ausdrückt, „unter„halten." An dem darauf folgenden Donnerstage beichteten und communicirten die im Spinnhause „aufbewahrten" Gefangenen, denen einer der beiden Prediger bei verschlossenen Thüren dabei eine kurze Rede vor dem Altar hielt. Der regelmäßige Gottesdienst an den Sonn- und Fest-Tagen ward Vormittags von dem nichtordinirten Katecheten, und Nachmittags abwechselnd von vier dazu ernannten hiesigen Candidaten gehalten.*)

*) Vergl. von Melle, gründliche Nachricht von Lübeck. 3. Ausg. S. 287—288.

Digitized by Google

Wer die Menschen, und besonders Menschen von der Art, wie die meisten Sträflinge zu sein pflegen, auch nur einigermaßen kennt, wird nicht bezweifeln, daß bei solcher Einrichtung sich aller Orten wiederholen wird, was ein bei der preußischen Strafanstalt zu Insterburg angestellter Geistlicher berichtet: „mancher Gefangene kommt ernst „aus der Predigt und erkennt die Nothwendigkeit der Besserung; „aber sobald er sich in Gesellschaft seiner Kameraden befindet, sind „alle heilsamen Eindrücke bald verschwunden." *)

Freilich kann und soll außer dem allgemeinen Gottesdienste auch noch Privat-Seelsorge an den einzelnen Sträflingen geübt werden. Sitzt der Gefangene allein, so kann ihn zu solchem Zwecke der Geistliche in seiner Zelle aufsuchen und ist erfahrungsmäßig dort immer hoch willkommen, schon weil er die Einsamkeit unterbricht. Da die Einsamkeit überdies den Sträfling zum Nachdenken über das vergangene Leben anregt, so kann die Unterredung in der Zelle eingehender, milder, dadurch aber auch eindringlicher und förderlicher sein, als wenn der Geistliche den Sträfling aus dem gemeinschaftlichen Arbeitssaal zur Unterredung unter vier Augen auf sein Zimmer bringen lassen muß. Im letzteren Falle muß das Gewissen des Sträflings, welches in der Gemeinschaft unterdrückt und betäubt wird, von dem Geistlichen erst wach gerufen werden. Die Unterredung macht daher auf den Sträfling mehr den Eindruck eines Verhörs, und es ist vorgekommen, daß ein aus gemeinsamer Haft zum Geistlichen berufener Sträfling sich geweigert hat, vor demselben zu erscheinen, weil er keine Vorwürfe hören wolle.

Wie sehr auch die Wirksamkeit der treuesten und begabtesten Gefängnißgeistlichen durch die Natur der gemeinsamen Haft gelähmt wird, läßt sich recht anschaulich erkennen aus der im vorigen Jahre erschienenen Biographie des Dichters Spitta, welcher in seinen verschiedenen geistlichen Aemtern besonders für die Seelsorge sehr be-

*) Vergl. Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die Preußischen Straf- und Gefängniß-Anstalten. Berlin, 1861. S. 130.

Digitized by Google

deutende Gaben entwickelt hat. Von 1830 bis 1837 war derselbe Zuchthausprediger in Hameln, und seine Lebensbeschreibung, welche auch über diesen Theil seiner Wirksamkeit ausführliche Mittheilungen bringt, ist dadurch auch für die Literatur der Gefängniß-Wissenschaft, wozu sie sonst und im Allgemeinen nicht gehört, von nicht geringem Interesse. Manches wird darin über einzelne Züchtlinge erzählt, an denen der Geistliche seine Freude gehabt habe; diese aber sind, was wohl zu merken ist, auf den besseren Weg in der Einsamkeit gekommen, der eine schon vorher in einer anderen Stadt in einsamer Untersuchungshaft durch einen wohlgesinnten Gefangenwärter, ein anderer durch Spitta selbst in einsamer Strafzelle, in welche er wegen schlechten Betragens aus der gemeinsamen Haft versetzt worden war, u. s. f. „Als wir," erzählte der erste einmal, „am vergangenen Sonntage aus der Kirche gekommen waren, sagte „ich auf dem Zimmer: Leute, wir sollten Gott danken für unsern „Pastor. Da trat Einer auf und sagte: Du, wenn dieser Pastor „mir auch zwei Stunden lang so predigen wollte, wie heute, und „Einer hielte mir einen Teller mit Grütze hin, ich äße die Grütze „und ließe den Pastor stehen!" *)

Daß dergleichen Reden den sorgsam ausgestreueten Samen des Guten bei manchem Sträflinge gleich wieder zu ersticken geeignet sind, liegt auf der Hand. Im Zuchthause zu Hameln stand ihnen kein Schweiggebot entgegen. Wo aber auch ein solches besteht, läßt es sich doch nicht durchführen. „Es ist allbekannt," sagt der amtliche Bericht über die Preußischen Strafanstalten, „wie wenig dies „Gebot gehalten wird. Es ist Thatsache, daß trotz des durchaus „berechtigten ernstlichen Willens der Verwaltung die (geistige) Trennung der Sträflinge von einander dennoch nicht erreicht wird, und „daß statt dessen eine nach allen Seiten hin verderblichste Gemeinschaft derselben unter einander besteht und weiter wirkt. Der Grund „liegt darin, daß das Gebot selbst unter den Umständen, unter denen

*) Vergl. Münkel, Karl Johann Philipp Spitta. Leipzig, 1861. S. 173.

Digitized by Google

„es zur Ausführung kommen soll, eine Unnatur ist, weswegen aus „ihm auch nur unnatürliche Folgen nach allen Richtungen hin her„vorgehen können. Die Sprache läßt sich unter Menschen überhaupt „nicht verbieten. Eben deswegen sind auch die energischsten Mittel „der Disciplin (körperliche Züchtigung, Lattenstrafe u. dergl.) nicht „im Stande, ein anderes Resultat, nämlich die wirkliche Haltung „des Schweiggebots und damit die Vernichtung des Verkehrs zu „erzeugen. Eben so wenig aber kann die Verwaltung den Verkehr „und das Gespräch freigeben; es existirt keine Garantie für die so „unerläßliche Controle des ungehinderten Gesprächs und des Verkehrs, „den ganz unfreiwillig und mit eigenem Widerstreben zusammen„gehäufte Verbrecher aller Art unter einander haben werden, deren „jeder eine Welt von Gedanken in sich trägt, die sich alle mehr oder „weniger auf Pläne, — wie oft auch auf Ränke! — für die Zu„kunft beziehen." *)

Durch solche Erfahrungen ward die Preußische Regierung auf demselben Wege zu demselben Gedanken geführt, welchen in England Strafgefangene vor einer Parlaments-Commission äußerten. Bekanntlich pflegt in England die Aenderung bestehender Einrichtungen dadurch vorbereitet zu werden, daß eine Parlaments-Commission Menschen jedes Standes und jeder Stellung, welche von der bezüglichen Einrichtung berührt werden, vor sich bescheidet und sie über die Beschaffenheit des Bestehenden und ihre Gedanken wegen einer etwanigen Aenderung vernimmt. Als nun durch eine solche Parlaments-Commission die Wirkungen des in einigen dortigen Gefängnissen nach dem Auburn'schen Muster eingeführten Classifications-Systems erforscht werden sollten, äußerten die darüber vernommenen Gefangenen einstimmig: „Classifiziren hilft Nichts! Sondern Sie uns Alle von „einander ab, wenn Sie etwas Gutes wollen. Sie machen Gesetze „gegen die Vereinigung von mehr als 20 Personen in der Freiheit,

*) Siehe Mittheilungen aus den amtlichen Berichten u. s. w. Berlin, 1861. S. 277—278.

Digitized by Google

„und Sie lassen uns im Gefängniß Unterricht in der Kunst geben, „uns zu bösen Zwecken zu verbinden.“ *)

In Nord-Amerika hat (nach Inhalt einer Nachricht von 1856) die Gefängniß-Gesellschaft von Newyork, welche den Bau des Auburn'schen Gefängnisses und die Vertheidigung des darin festgehaltenen Systems gemeinschaftlicher Haft lange Zeit als eine Parteisache eifrig betrieben hatte, nach dreijährigem Schweigen den „gänzlichen „Bankerott“ dieses Systems öffentlich eingestanden.**)

Was aber ist inzwischen aus dem pennsylvanischen System der Einzelhaft geworden?

Die alte strenge Form desselben, wonach es auf Jeden ohne Unterschied in der gleichen Weise angewendet werden sollte, daß weder von Arbeit, noch von Besuchen die Rede war, hatte manche schlimme Folgen für die geistige und körperliche Gesundheit der Sträflinge. Selbstmord, Wahnsinn und unnatürliche Laster kamen in stärkerem Grade vor, als sonst bei gefallenen Menschen der Fall zu sein pflegt. Die Gegner der Einzelhaft pflegen darauf großes Gewicht zu legen, ohne zu wissen oder zu bedenken, daß eben diese Folgen in Pennsylvanien selbst darauf geführt haben, schon nach wenigen Jahren wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen. Diese Veränderungen bestanden darin:

1) daß jedem Sträflinge, während er nach, wie vor, von der schlechten Gesellschaft seiner Genossen getrennt blieb, mehrmaliger täglicher Besuch rechtschaffener Menschen, zunächst der Anstalts-Beamten, und auch sonstiger dazu bereitwilliger und zugelassener Leute zu Theil ward,

2) daß ihnen Arbeit gegeben wurde, um sie an geordnete Thätigkeit zu gewöhnen und vor den traurigen Folgen des Müssigganges zu schützen,

---

*) Vergl. Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft. Bd. V. S. 307.

**) Vergl. Kritische Zeitschrift. Bd. IV. S. 261.

Digitized by Google

3) daß Lehre und Unterricht nicht nur in der Religion, sondern auch in der zu fertigenden Arbeit und in anderen nützlichen Kenntnissen hinzukam.

Dieses neue System, welches in seiner Heimath im Jahre 1829 in's Leben trat, wurzelt nicht mehr in den besonderen Eigenthümlichkeiten der Quäker und unterscheidet sich überhaupt von der gemeinsamen Haft vorzüglich dadurch, daß die Sträflinge, statt in einer verderbten, moralisch ansteckenden Umgebung zu leben, in eine reine und gesunde sittliche Atmosphäre versetzt werden. Erst in der Einzelhaft wird, nach der treffenden Bemerkung des Direktors Schück, das Wort in Betreff jedes Gefangenen wahr gemacht, was Schiller dem Amias Paulett in Betreff der Maria Stuart in den Mund legt:

„ich will sie so bewahren,
„daß sie nichts Böses thun soll, noch erfahren!"

Dieser Direktor Schück hat nach 35jährigem Staatsdienste, wovon er 30 Jahre als Gefängnißbeamter in Zuchthäusern und Gefängnissen aller Art verlebt hatte, im October des vorigen Jahres seine Erfahrungen über die Einzelhaft in einem Büchlein bekannt gemacht, welches Niemand, der über die Gefängnißfrage zu entscheiden hat oder sich auch nur eine Meinung bilden will, ungelesen lassen sollte. Der Mann hat die längste Zeit seines amtlichen Lebens in Zuchthäusern mit gemeinschaftlicher Haft zugebracht, seit 1856 dem Zellengefängnisse in Moabit vorgestanden und ist nach vierjähriger dortiger Wirksamkeit nach Breslau versetzt, um in dem dort eingerichteten großen Zellengefängnisse die Verwaltung in entsprechenden Gang zu bringen. Eine so reiche und vielseitige Erfahrung macht die von ihm angestellten Vergleiche besonders werthvoll.

„Die Einzelhaft," sagt er (S. 20), „will den Gefangenen „während der Dauer der Haft unschädlich machen; sie will ihn „fühlen lassen, daß er Strafe leide; sie will ihn gesund erhalten „am Leib, und in Betreff des Geistes dafür sorgen, daß er nicht

Digitized by Google

„nur Andere nicht verderbe, sondern auch daß er Gelegenheit habe, die „Mittel zu ergreifen, um seiner Verderbniß sich zu entledigen, daß „er Gelegenheit habe, diese Mittel in sich zu verarbeiten und hieran „durch nichts gehindert werde. Die Einzelhaft will ferner die wahre „Gleichheit der Strafe herstellen; denn sie berücksichtigt die Indi„vidualität, den Charakter des Gefangenen,*) was in der Gemeinsam„keit nicht möglich ist; sie will alle Spionage und körperliche Züchti„gung beseitigen und die Beamten von Kerkermeistern und Schergen „zu Erziehern gestalten."

Nachdem nun auf 60 Seiten gezeigt worden, was zur Erreichung dieser Zwecke in der Einzelhaft geschehe und daß namentlich der gegen dieselbe vorgebrachte Einwand: sie erzeuge Geisteskrankheit, sofern man dabei von der Gestalt rede, welche die Einzelhaft überall in Deutschland erhalten hat, und vorzüglich die überall vorgeschriebene Berücksichtigung der Individualitäten außer Acht lasse, auf Unkunde beruhe und nach statistischen Daten durch die Erfahrung widerlegt werde, — fährt der erfahrene Beamte auf S. 80 so fort:

„In der Einzelhaft ist die einzige Möglichkeit gegeben, die kör„perliche Züchtigung in den Strafanstalten zu beseitigen und die „Zucht überhaupt zu mildern. Die Disciplin, welche in der Gemein„samkeit nur Dressur hervorbringt, hinter der das Schlimmste sich ver„birgt; — diese Disciplin kann in der Einzelhaft alles strenge, herbe, „barsche Wesen ausschließen, benutzt anstatt anderer Mittel die Macht „des Wortes, bringt Belehrung, damit Ueberzeugung und Unter„werfung zu Wege. Das ist Erfahrung in allen Zellengefängnissen.

„Noch eins ist hervorzuheben: die Reinlichkeit ist ein Unerläß„liches in allen Gefängnissen. In der gemeinsamen Haft sind dafür „besondere Leute angestellt, und des Scheuerns, Waschens, Fegens „ist kein Ende. In der Einzelhaft muß jeder seine Zelle und alles

*) Dieser Punkt wird auch stark betont von Ducpétiaux (Krit. Zeitschr. IV. S. 266) und Suringar (daselbst S. 308.)

Digitized by Google

„darin Befindliche selbst, ohne Geräusch, in Ordnung und Sauber-
„keit halten; in der Gemeinsamkeit wird er in dieser Beziehung be-
„dient, hier wird er angehalten, alles selbst zu thun, diese Dienste
„sich selbst zu erweisen, — etwas, was von ungemeiner Wichtigkeit
„bei Leuten ist, die gerade hierin sich so häufig, ja gewohnheitsgemäß,
„vernachlässigen.

„Wenn in der Gemeinsamkeit die Sträflinge genaue Kenntniß
„von den, von den Genossen verwirkten, an ihnen vollstreckten (Disci-
„plinar-) Strafen erhalten, dem Spotte, dem Hohn, der Schaden-
„freude, der Aufreizung ein weites Gebiet gegeben ist, so erfährt
„in der Einzelhaft Keiner vom Andern etwas, und es ist dem Be-
„straften die Zurücksetzung erspart, die er in der gemeinsamen Haft
„durch das Bekanntwerden der Strafe erleidet, — ein Gefühl, das
„nicht Scham, sondern nur gar zu oft Erbitterung oder bei Wie-
„derholungen ein schlimmeres: Abstumpfung, Gleichgültigkeit, zu Wege
„bringt." *)

„Der Vorgesetzte kann in der Einzelhaft je nach den Verhält-
„nissen und dem Charakter der Leute milde sein, vielleicht sogar nach-
„sichtig, was er in der Gemeinsamkeit, will er nicht als ungerecht,
„parteiisch, angesehen werden, gar nicht wagen darf. Das sind alles
„wesentliche Vortheile für die Strafvollstreckung, die ihren Einfluß
„in den Folgen äußern, da sie die Gemüther milder machen, em-
„pfänglicher für die Belehrung und willenskräftiger für einen anderen
„Wandel.

„In der Einzelhaft überzeugt sich der Sträfling auch leichter
„von der Gerechtigkeit der über ihn verhängten Strafe, während in
„der gemeinsamen Haft die Leute nicht selten Willkür in derselben
„sehen und die Beamten mit bitterem Groll betrachten, als ihre
„Tyrannen und Peiniger, als ob diese Gefallen daran fänden, ihnen

*) Diese psychologische Wahrnehmung eines erfahrenen Gefängnißbeamten erinnert an verderbliche Folgen des öffentlichen Strafverfahrens, welche bei dessen Anpreisung regelmäßig übersehen werden!

Digitized by Google

„wehe zu thun: eine Anschauungsweise, die alles Vertrauen zu der „Behörde ertödtet, Bosheit und Rachsucht erweckt und die Erbitte„rung nährt und steigert.

— — — — — — —

„Ist die Arbeit und die Leistung eines gewissen Maaßes der„selben in gemeinsamer Haft oft eine Pein, so zeugen die wenigen „in dieser Beziehung in den Zellen vorkommenden Bestrafungen „davon, daß in diesen die Arbeit eine Freude ist.

„Die Lehrzeit ist eine gegen die gemeinsame Haft kurze, weil „eigene Aufmerksamkeit, eigener Antrieb, zu Hülfe kommen; die Arbeit „selbst wird sauberer, sorgsamer ausgeführt; die Beschädigungen, „welche in der gemeinsamen Haft von Anderen aus Neid, Bosheit, „Schadenfreude, an der Arbeit der besonders Fleißigen und Geübten „vollführt werden, unterbleiben; der Arbeiter freuet sich seines Werks, „und das fördert in jeder Beziehung. — In der Zelle kann man „auch den Arbeiter wegen der Arbeit loben; das kann man an den „Einzelnen im Arbeitssaale wegen des unausbleiblich entstehenden „Neides und Haders nicht thun, da die größte Vorsicht nichts hilft „und der Belobte sofort als ein Günstling der Beamten, als ein „mit Unrecht Bevorzugter, daher als Spion, Klätscher, angesehen „wird und der größten Verfolgung ausgesetzt sein würde.

„Der Betrieb und der Ertrag der Arbeit ist in Moabit und „Bruchsal ein fast gleicher, nicht nur gegen die gemeinsamen Straf„anstalten nicht zurückstehender, sondern sie übertreffender." — — (S. 39) „Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, daß in der Einzel„haft der Betrieb aller für Sträflinge geeigneten Arbeiten eben so „gut durchführbar ist, als in gemeinsamer Haft." Es werden in den Zellen zu Moabit beschäftigt: Weber und Spuler, Tischler und Holzschnitzer, Schuster und Schneider, Metalldreher, Knopfdreher, Goldleistenmacher, Lederarbeiter, Luxuspapiermacher, Rohrspalter u. s. w.

Man sagt gewöhnlich, daß der Europäische Continent die Einzelhaft aus Nordamerika über England erhalten habe. Das ist aber

Digitized by Google

nur insofern richtig, als die äußere Einrichtung der Gefängnisse zu Moabit und Bruchsal in baulicher Beziehung dem Gefängnisse zu Pentonville bei London, welches, nachdem William Crawford im Jahre 1834 die Nothwendigkeit einer Reform des Gefängnißwesens auf's Neue zur Sprache gebracht hatte, im Jahre 1838 beschlossen und am 21. December 1842 eröffnet wurde, nachgebildet ist. Auf die innere Einrichtung, welche bei der Frage nach dem Werthe der englischen Erfahrungen für den Continent allein in Betracht kommen würde, hat in England der Umstand wesentlich eingewirkt, daß die erst im Jahre 1857 abgeschaffte Deportation zu der Zeit, als die Zellengefängnisse in Pentonville, Reading und Preston eingerichtet wurden, noch als die regelmäßige Strafe galt, für welche die Zellenhaft nach dem dort aufgefaßten Gedanken nur als Vorbereitung dienen sollte. Nach der dieserhalb getroffenen Anordnung, welche nach dem derzeitigen Minister des Innern, Sir James Graham, als Graham's probatory system bezeichnet wurde, sollte die auf 18 Monate bestimmte Zellenhaft bezwecken, die Sträflinge so weit, als es in dieser Zeit möglich wäre, zu bessern, vorzüglich aber sie zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung, welche den Beamten der Anstalt oblag, sie in gewisse Classen einzutheilen, welche Eintheilung dann nach ihrer Ankunft in Van Diemens Land ihr weiteres Schicksal bestimmen sollte. Nachdem nun die Leute 18 Monate in England der Zellenhaft unterworfen und auf Grund der dort von den Beamten gemachten Wahrnehmungen classifizirt waren, packte man sie in Schiffe, wo sie während der mehrmonatlichen Ueberfahrt in engster Gemeinschaft und ohne ordentliche Beschäftigung durcheinander lebten. Darauf hat sich denn in Van Diemens Land gefunden, daß die einzelnen Leute bei ihrer dortigen Ankunft von anderer sittlicher Beschaffenheit waren, als die von den Beamten des englischen Zellenfängnisses ihnen ertheilte Classification besagte, was offenbar viel weniger auffallend ist, als der Umstand, daß es in Deutschland Leute gibt, welche aus diesen englischen

Digitized by Google

Erfahrungen ein Argument gegen die Anwendung der Einzelhaft in deutschen Strafanstalten entnehmen zu können meinen. In Deutschland und in anderen Ländern des europäischen Continents hat man die Einzelhaft aufgefaßt als eine Form der Vollziehung der in allen diesen Ländern gesetzlich eingeführten Freiheitsstrafe, und man ist auf diese Form alles Widerstrebens ungeachtet immer stärker hingedrängt worden durch die Wahrnehmung, daß durch die bisherigen Formen der Strafvollziehung sowohl die Sicherheit des Gemeinwesens, als die Gerechtigkeit gegen die Sträflinge auf das Höchste gefährdet werde.

Als Ursachen des Widerstrebens gegen die Einführung der Einzelhaft treten in der Literatur des Gefängnißwesens verschiedene Momente hervor, die sich zum Theil auf allgemeine Gesichtspunkte zurückführen lassen. Obenan steht unter diesen:

1) die große und weit verbreitete Unbekanntschaft mit der Natur und den Bedürfnissen des Gefängnißwesens. Schon Howard sah darin das größte Hinderniß jeder Verbesserung und betrachtete es daher als seine wesentlichste Aufgabe, den bestehenden Zustand der Gefängnisse zu erforschen und bekannt zu machen. Wie wenig das geholfen hat, zeigt die noch im Jahre 1853 im englischen Parlamente laut gewordene Klage darüber: daß die verurtheilenden Richter gar nicht wüßten, welche Uebel sie dem Verurtheilten zufügen, und in demselben Jahre vernahm man in dem für jeden Tadel der Regierung und des Beamtenthums so empfindlichen kaiserlichen Frankreich, und zwar in öffentlicher Sitzung der Académie des sciences morales et politiques, die Erklärung: que le juge ne sait pas le sens pénal de la peine, qu'il prononce.*)

Daß die Sache in Deutschland nicht besser steht, ist eine allgemeine Klage Aller, die sich mit dem Gefängnißwesen beschäftigen. So bringt der Jahrgang 1854 des „Gerichtssaales," (II. S. 341) einer Zeitschrift, welche sonst allen Veränderungen im Strafrecht und

*) Vergl. Gerichtssaal. 1856. Bd. II. S. 183.

Digitized by Google

Strafproceß immer das Wort zu reden pflegt, aus der Feder eines namhaften Juristen einen Aufsatz, worin es heißt:

„So lange man das Gefängnißwesen als Nebensache ansieht, „sollte man die Staaten zugleich mit neuen Strafproceßordnungen „und Strafgerichtsorganisationen verschonen; denn diese sollen doch „nur dazu dienen, dem Schuldigen die gerechte Strafe rasch zuzu„wenden; allein es wird, wie wir sehen, nicht dies, sondern nur das „Gegentheil möglich.

„Die deutschen Gesetzgeber, jetzt ganz besonders von einer „unseligen Nachahmungssucht fremdländischer Gesetze befallen, „kennen nicht einmal die Art, wie die Strafe wirkt, und „der Besuch eines Mitglieds der Gesetzcommission oder des Mini„steriums in einer Strafanstalt, um ihre Wirksamkeit gründlich zu „studiren, ist fast überall eine unerhörte Erscheinung; diese „Herren fühlen, daß sie wegen ungenügender Kenntniß der Anstal„ten ihren Subordinirten gegenüber in große Verlegenheit gesetzt „werden könnten. Und ganz dasselbe ist auch bei den deutschen „Richtern der Fall; sie verordnen eine Strafe, welche einen Men„schen auf eine terra incognita verbannt; ihre Urtheile gleichen den „Recepten eines Arztes, welcher heilen soll, aber eine Medicin dictirt, „welche er niemals sah und die als Gift wirkt. Dies sind dieselben Juristen, welche in Pandecten-Fragmenten zu Hause sind, — „obgleich sie nicht einmal die wichtigsten Institute ihres eigenen Lan„des kennen und bestände dasselbe auch nur aus 600,000 Seelen! „Sie halten es theilweise unter ihrer Würde, mit dem Auswurfe der „Menschheit, welche sie durch ein mit Entscheidungsgründen versehe„nes Papier, „Urtheil" genannt, in die Strafanstalt gesendet haben, „in nähere Berührung zu kommen, wissen dagegen in abstracto Man„ches über Zweck und Grund der Strafe nach mancherlei s. g. Straf„rechtstheorien zu sagen!"

Aeußerungen ähnlicher Art, und zum Theil noch bittever, finden sich vielfach in der Literatur des Gefängnißwesens. Um diesem

Digitized by Google

Uebel abzuhelfen, hat die Allgemeine Deutsche Strafrechts-Zeitung vom 15. Febr. d. J. (Sp. 99.) für diejenigen Staaten, in welchen die Gesetze eine Mehrzahl von Prüfungen der Juristen vorgeschrieben haben, bei welchen theilweise schriftliche Clausur-Arbeiten vorkommen, die Wochen und Monate erfordern, den originellen Vorschlag gemacht, die Herren während der Zeit, wo sie diese Arbeiten zu fertigen haben, in Zuchthäuser einzusperren und sie während solcher Zeit in allen Beziehungen der für die Züchtlinge eingeführten Hausordnung sich unterwerfen zu lassen. Damit, meint man, werde der doppelte Zweck erreicht, daß die bei den Clausur-Arbeiten erforderliche Controle gegen fremde Hülfe leichter sei, und daß die heranwachsende Generation der Justiz- und Regierungs-Beamten das Gefängnißwesen praktisch kennen lerne.

Die Ausführung solchen Vorschlags wird nun wohl schwerlich in Frage kommen. Daß aber ein verständiger Mann denselben in allem Ernste machen konnte, läßt doch erkennen, wie groß und wie gemeinschädlich das Uebel ist, dem er abhelfen sollte.

Zu dieser beklagenswerthen Unbekanntschaft mit dem Gefängnißwesen in denjenigen Kreisen, welche den meisten Einfluß darauf haben und zunächst berufen sein würden, einer Verbesserung das Wort zu reden, kommt nun

2) das Verhältniß einer solchen Verbesserung, und namentlich der Einzelhaft, zum Christenthum.

Nun ja, denkt vielleicht Mancher, Verbrecher müssen ja freilich zur Moral angewiesen werden. — Mit allgemeinen moralischen Sentenzen wird aber nichts ausgerichtet. Das hat und wird Jeder erfahren, der unter dem Christenthum nichts versteht, als Moral. Die unauflösliche Verbindung der christlichen Moral mit den christlichen Glaubenswahrheiten kennt Jeder aus dem Katechismus, und die praktische Unentbehrlichkeit der letzteren bei der Verbesserung des Gefängnißwesens ergibt sich aus folgenden Umständen.

a) Eine bei Verbrechern sehr häufige Seelenstimmung ist ein starrer Trotz, dessen innerste Quelle in Verzagtheit und Verzweifelung

Digitized by Google

zu suchen ist. Es sagt sich von selbst, daß jeder Druck von Außen, jede Disciplinar-Strafe, jede Maßregel der Strenge einen Trotz von solcher Art nicht brechen, sondern nur verstärken, ja zur bittersten Wuth steigern kann. Als wirksames Mittel dagegen aber hat sich vielfach die Verkündigung des Evangeliums von dem Heilande der Sünder gezeigt. Die Gefängniß-Literatur ist voll von Belegen hierfür und auch in der vorhin erwähnten Biographie Spitta's finden sich ergreifende Schilderungen von den großen Erfolgen, die jener Mann gerade auf diese Weise erzielt hat.*) Die christlichen Wahrheiten lassen sich aber nach der früher beliebten Manier, die Religion blos als ein Mittel zur Zügelung des Volkes zu betrachten, worüber gebildete Leute erhaben seien, mit irgend einem Erfolge schlechterdings nicht gebrauchen. Ich rede hier, wohl zu merken, nicht etwa nur von der Unsittlichkeit, welche in solcher heuchlerischen Verkündigung von Lehren, an die man selbst nicht glaubt, liegen würde, sondern von der psychologischen Unmöglichkeit, bei Verbrechern irgend etwas auszurichten, wenn nicht das Christenthum in den Herzen Derer, die mit ihnen umgehen, Leben gewonnen hat. Wem es hieran fehlt, der wird nämlich

b) nicht leicht den rechten Ton des Umgangs mit Verbrechern finden. Ist er von Natur weich und gutmüthig, so kann er leicht in Sentimentalität verfallen und wird schwerlich recht zum Bewußtsein bringen, welch' eine ernste Sache es um die Verletzung des göttlichen Gesetzes ist. Wer dagegen von härterem Naturell ist, wird durch Aeußerungen der Strenge sich leicht jeden Eingang in das Herz des Verbrechers verschließen. Wie aber auch das angeborene Naturell sein mag, so wird doch jeder, nicht von der Wahrheit des Christenthums überzeugte Mann, der mit Verbrechern als deren Vorgesetzter umgehen muß, dabei gar leicht in eine Stimmung der Selbstgerechtigkeit verfallen und in seinem Herzen gleich dem be-

*) Vergl. Münkel, Karl Johann Philipp Spitta. S. 175—180.

Digitized by Google

kannten Pharisäer Gott danken, daß er nicht ist, wie dieser einer. Das liegt in dem Wesen des natürlichen Menschen und kann nicht ohne Einfluß bleiben auf den Ton des Umgangs mit dem Verbrecher, welcher dadurch gegen alle, von solcher Seite kommende Zusprache unempfänglich werden muß. — Der gläubige Christ hingegen weiß, daß er selbst vor Gott nicht besser ist, als der Verbrecher, mit dem er spricht. Er weiß, daß er selbst ein Sünder ist, und daß er es nur der unverdienten Gnade Gottes zu danken hat, daß er nicht selbst gleich Jenem in Gefangenschaft sich befindet. — In dem vorhin erwähnten Vortrage über Gefängniß-Seelsorge empfiehlt Lavater den Geistlichen als wesentlichste Vorbereitung vor Betretung der Zelle des Gefangenen: sich hieran zu erinnern. Da nun aber bei der Einzelhaft jeder Beamte des Hauses bis auf den untersten Aufseher herab in der Zelle mit dem Gefangenen als dessen Vorgesetzter in vertraulicher Weise zu reden hat, und da, wenn auch der Aufseher nicht zur Seelsorge berufen ist, doch die ganze Art und Weise seines Verkehrs mit den Gefangenen aus den angedeuteten Gründen durch seine eigene innere Stellung zum Christenthum bedingt ist, so ergibt sich als nothwendige Voraussetzung jeder bessernden Wirkung der Einzelhaft:

daß der Geist des Christenthums in allen Beamten der Anstalt leben und die ganze Verwaltung durchdringen muß.

Danach ist u. a. auch eine organische Verbindung des Geistlichen mit der Verwaltung erforderlich. Als man dagegen hier und da aus büreaukratischen Gründen von der Nothwendigkeit einer Sonderung der für die moralische und materielle Seite des Gefängnißwesens wirkenden Beamten gesprochen hatte, äußerte der als Autorität in der Gefängnißwissenschaft hochberühmte Ducpétiaux, General-Inspector aller belgischen Gefängnisse: Cette distinction entre les agents moraux et les agents matériels peut séduire au premier abord, et paraît d'ailleurs fondée à certains égards, mais en règle générale, elle est trop absolue, et dans la pratique sa stricte application

Digitized by Google

présentera de grandes, pour ne pas dire d'insurmontables difficultés.*)

Aber nicht blos die Verwaltung der Strafanstalt mit allen ihren Beamten muß von dem Geiste des Christenthums durchdrungen sein, sondern, wenn das, was dort bewirkt worden, von nachhaltigem Erfolge für das Gemeinwesen sein soll, auch die ganze Bevölkerung von Stadt und Land. Es ist eine von allen Seiten bestätigte Erfahrung, daß selbst solche Sträflinge, die nach überstandener Einzelhaft als wirklich gebessert aus den Zuchthäusern entlassen wurden, dadurch wieder der Strafjustiz verfallen sind, daß ihnen jedes Mittel des rechtlichen Erwerbes abgeschnitten war. Diese Erfahrung hat seit einem Menschenalter überall Vereine für entlassene Sträflinge in's Leben gerufen,**) die aber bei Weitem nicht Das zu bewirken vermögen, was sie wirken könnten und sollten, wenn man ihnen nicht mit bedeutend größeren Geldmitteln und vorzüglich mit stärkerer persönlicher Mitwirkung entgegen kommt. Wenn man einem solchen Vereine einen geringen jährlichen Beitrag gibt und damit Alles gethan zu haben meint, was erwartet werden könne, so nimmt solches Verfahren sich aus, wie eine Art von Abonnement, womit man die persönliche Bethätigung der christlichen Liebe abgelöst zu haben meint. Von einem solchen Ablösungs-Abonnement wissen aber die Urkunden des Christenthums nichts. Sie legen überall das Hauptgewicht auf die persönliche Thätigkeit, welcher die finanzielle erst als Ergänzung zu folgen habe (Ev. Lucae X, 34. 35),

---

*) Vergl. Schück, die Einzelhaft. S. 126. Obige Worte lauten auf Deutsch: „Diese Unterscheidung zwischen den für das Moralische und den „für das Materielle wirkenden Beamten kann bei der ersten Berührung ver„führen, und scheint überdies auf gewisse Rücksichten gegründet zu sein; aber „als allgemeine Regel ist sie zu absolut, und in der Praxis würde ihre „strenge Anwendung große, um nicht zu sagen, unübersteigliche Hindernisse „darbieten."

**) Schon 1828 suchte Stein dergleichen zu fördern. Vergl. Pertz, aus Stein's Leben. II. S. 699. 701.

Digitized by Google

und reden speciell von persönlicher Fürsorge für Gefangene, in einer sehr bekannten Stelle, die dadurch für den Gegenstand dieser Arbeit besonders merkwürdig wird, daß sie durch die Einführung der Einzelhaft zu einer in der ganzen Geschichte der christlichen Kirche bisher noch nicht hervorgetretenen Bedeutung gelangt ist (Matth. XXV, 36. 39. 40. 43—45). Es handelt sich dabei praktisch meistens um Gewährung von Arbeit oder um Aufnahme in ein Dienstverhältniß, kurz, um vielfältige persönliche Fürsorge, die durch ihr theilnehmendes Verhalten von der kränkenden und aufreizenden polizeilichen Aufsicht sich unterscheidet und doch der bürgerlichen Gesellschaft dieselbe Art von Garantie, welche in solcher Aufsicht gefunden werden kann, in höherem Grade gewährt.

Die in diesen Momenten hervortretende innere und nothwendige Verbindung der Gefängnißfrage mit dem Christenthum ist nun während längerer Zeit ein Hinderniß gewesen für die Anerkennung und Einführung der Reform, was sich aus der inneren Stellung erklärt, welche ein großer Theil unserer Nation eine Zeitlang zum Christenthum eingenommen hat.

Ein Zusammenwirken von mancherlei Umständen, insbesondere auch der Einfluß eben jener französischen Schriftsteller, wodurch Beccaria angeregt wurde, hatte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland eine Geistesrichtung in Aufnahme gebracht, welche allen tieferen Gefühlen des Volkes, allem Nationalen, allen aus älterer Zeit herstammenden Ansichten entgegentrat und die Vernunft der Menschen für die höchste Quelle der Wahrheit hielt. Man nannte das damals Aufklärung, in späterer Zeit Rationalismus. Als man unter dem Drucke der Fremdherrschaft sich auf die tieferen Güter unseres Volkes besonnen hatte und allmählig wieder zu den alten verkannten Wahrheiten zurückzukehren versuchte, charakterisirte der berühmte Freiherr vom Stein das Verhältniß des Rationalismus zum Christenthum in den treffenden Worten: einen Rationalisten zum Lehrer der christlichen Religion machen, heiße so viel, als

Digitized by Google

einen Quäker zum commandirenden General machen.*) Ueber die Folgen der langen Herrschaft solcher Irrthümer auf die Stimmung der Menschen schrieb eben dieser große Staatsmann am 17. Octbr. 1830 an Amalie Sieveking in Hamburg: „Die praktische Religio„sität der Protestanten litt sehr und leidet noch durch den, zwar „abnehmenden, Rationalismus; unsere Religionslehrer wurden un„christliche, dünkelvolle Vernünftler; sie zerstörten auf der Kanzel „und in dem Confirmanden-Unterricht wahre Religion, die im Leben „leitet, im Tode stärkt und beruhigt. Diese Vernünftelei nimmt ab, „und die Zahl der frommen christlichen Lehrer und ihrer Anhänger „nimmt zu." **)

Aber freilich konnte diese Zunahme nur sehr allmählig ihre Wirkungen äußern. Einstweilen zeigten sich in der höheren Gesellschaft, in der Presse, und überhaupt in den einflußreichen Kreisen noch sehr stark die Nachwirkungen der langen Herrschaft des Rationalismus, namentlich auch in großer Unkenntniß von dem Wesen des Christenthums und in einer mehr oder minder starken Abneigung gegen dasselbe, wo immer es hervortrat. Wie man in den dreißiger Jahren, als die Gefängnißfrage in Deutschland durch den Dr. Julius lebhafter angeregt wurde, in den höheren Kreisen zum Christenthum stand, das ist recht anschaulich geschildert von einem anderen Staatsmanne, welcher die Muße, die ihm sein Amt gestattete — er war damals preußischer Gesandter in Hannover — zu tieferen Studien benutzte und sich später als Gesandter in England und darauf während mehrerer Jahre als Preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten bewährt hat, — von dem Freiherrn von Canitz. Als David Strauß um jene Zeit in zwei dicken Bänden versucht hatte, die evangelische Geschichte als bloße Mythologie darzustellen, wies der Freiherr von Canitz in einer anonymen Schrift die Quelle

*) Vergl. seinen Brief an Gagern v. 5. April 1835 in Gagern's Mein Antheil an der Politik. IV. S. 304.

**) Vergl. Pertz, aus Stein's Leben. Bd. II. S. 804.

Digitized by Google

der Straußischen Irrthümer nach und zeichnete beiläufig die Stellung des damaligen Publikums zum Christenthum in folgender Weise:*)

„Das Idol der jetzigen Zeit ist die Behaglichkeit des Moments, „die Aussicht auf dessen Dauer und Zunahme; als nächstes, wirk„samstes, alles umfassendes Mittel dazu verehrt sie das Geld.

— — — — — — — —

(S. 221) „Versuche, neue Religionen zu stiften, machen der„malen kein Glück; jeder macht sich die seinige für seinen Bedarf selbst.

— — — — — — — —

(S. 222) „Der Unglaube, wie er gegenwärtig dominirt, haßt „vom Christenthum nur das, was ihm unbequem ist, die Lehre von „der Sündhaftigkeit, Bekehrung, Buße, Demuth, — davon will er „nichts wissen; aber eine Religion, die Schönheit der Natur, Weis„heit und Güte des Schöpfers, Glück des Lebens, und unendliche, „unbedingte Wonne in der Ewigkeit nach einem — noch sehr fernen, „noch gar nicht abzusehenden sanften Tode lehrt — solche Erbauung „ist dem Zeitgeiste gar nicht zuwider.

— — — — — — — —

„Dergleichen, mit der Bildung der Zeit fortgeschrittene aufge„klärte Leute bestreiten nicht, daß es einen Gott gebe, nehmen es „im Gegentheil übel, wenn man ihnen Atheismus oder Irreligiosität „vorwirft, wenn man daran zweifelt, ob sie mit Gott nicht auf dem „besten Fuß von der Welt ständen; jeder hat seine Religion für „sich, die keinen anderen etwas angeht; man spricht nicht davon, „will Niemandem seine Meinung aufdrängen, verlangt aber dagegen „auch, daß man Jedem die seinige ungestört lasse.

„Von Christus schlecht zu sprechen, gilt für schlechten Geschmack. „Die Bibel erkennen solche Christen als ein merkwürdiges Buch an „und finden es empörend, daß der Katholische Klerus habe ver„wehren wollen, sie zu lesen, lassen sie indessen ungelesen, da sie

*) Vergl. Betrachtungen eines Laien über die neue Betrachtungsweise der Evangelien des Dr. Strauß. Göttingen, 1837. S. 220 ff.

Digitized by Google

„keine Zeit dazu haben; was sie aus dem Religionsunterrichte davon „wußten, haben sie vergessen, und was sie noch davon wissen, sind „einige Sprüche, um deren Zusammenhang und Bedeutung man „sich seit seiner Confirmation nicht weiter bekümmert hat. Mancher „würde sich unendlich schämen, wenn er von seinem Fach, oder wenn „er kein bestimmtes Fach hat, von der allgemeinen Bildung, nicht „mehr wüßte, als er vom Christenthum weiß; denn in diesem Fach „ist er von einer so unglaublichen Unwissenheit (deren er sich nur „deshalb nicht bewußt ist, weil er nie daran denkt), daß er gar keinen „Maßstab hat, um beurtheilen zu können, was wesentlicher Kern und „was scholastische oder frömmelnde Zuthat ist; wenn er einmal dar„über reden muß, so wirft er alles bunt und verkehrt durcheinander.

— — — — — — — —

(S. 227) „Daran knüpfen sich dann die beliebten Ansichten: „daß der Glaube nur für das rohe dumme Volk sei, um es im „Zaume zu halten, — daß der gebildete Mensch hingegen mit dem „heiligen Herrn der Welt in ähnlicher Weise zurecht kommen könne, „wie mit der irdischen Gewalt, — daß die Frömmigkeit darauf aus„gehe, die Welt zu verdummen, — was die sogenannte Aufklärung „leider wirklich über alle Erwartung zu Stande gebracht hat."

Wer den in diesen Worten geschilderten Standpunkt zum Christenthum einnimmt, wird durch jede entschiedene Geltendmachung desselben unangenehm berührt werden, weil er fühlt, daß es als eine Macht auftritt, deren Wesen ihm fremd ist, während er doch gerne sich und Anderen diese seine Entfremdung vom Christenthum verbergen mögte. Aus dergleichen unangenehmen Empfindungen entwickelt sich denn die Tendenz, das Christenthum als etwas Sectenartiges darzustellen und ihm allerlei darauf hindeutende besondere Namen beizulegen, wie man denn in solcher Weise seit den zwanziger Jahren vielfach von Pietismus, Mystizismus, Muckerei und Aehnlichem gehört hat. In neuester Zeit sind diese Bezeichnungen etwas aus der Mode gekommen und man spricht dafür lieber von „besonderer Richtung," von

Digitized by Google

„moderner Gläubigkeit," von „specifisch confessioneller Tendenz," und dergleichen. Ein anderer gegen die Bekenner des Christenthums erhobener Vorwurf ist der der Heuchelei, was ein berühmter Theolog, der vor einigen Jahren verstorbene Generalsuperintendent Sartorius in Königsberg, so erklärt:*)

„(Bei dem Christenthum) ist fortwährend die Verleugnung des „in uns noch nicht erstorbenen alten Menschen erforderlich, und weil „nur diesen in seiner Natürlichkeit der Unglaube als wahr und be„rechtigt anerkennt, darum erscheint ihm alles, was vom neuen Men„schen ist, als unwahr, unnatürlich oder heuchlerisch. Es ist ihm „daher nur zu natürlich, alle Frömmigkeit der Heuchelei oder selbst„süchtigen Scheinheiligkeit zu verdächtigen, oder aber, wo die Auf„richtigkeit zu klar, ihm jedoch der innere Lebenszusammenhang der „Frömmigkeit unverständlich ist (1 Cor. 2, 14), sie des Unverstan„des, der unaufgeklärten Dummheit zu beschuldigen: denn der Un„glaube sieht Alles nur im Reflex seiner selbst und überträgt daher „seine Selbstsucht und seinen Unverstand besonders gern auf die „Gegenstände, die seine Gegensätze sind, indem er so am ersten „mit ihnen fertig werden zu können meint. Wem freilich nicht die „Conformirung des natürlichen Menschen mit dem heiligen Worte „Gottes, sondern nur die consequente oder simple Conformität des„selben mit sich selbst als Wahrheit und Ehrlichkeit erscheint, dem „wird selbst ein Paulus mit dem streitenden Doppelmenschen in ihm „(Röm. 7, 14 ff., Gal. 2, 20) — und das Verleugnen des immer „noch vorhandenen alten Menschen als heuchelndes Leugnen erschei„nen müssen."

Die Zahl Derjenigen, welche sich so theils in Unkenntniß über, theils in bewußtem Gegensatz gegen das Christenthum befanden, war in den dreißiger und vierziger Jahren noch größer, als jetzt. Sie hatten noch das Gefühl des Uebergewichts und verfolgten daher jeden Gedanken an eine Einrichtung, wobei das Christenthum als eine die

*) Siehe: Sartorius, Lehre von der heiligen Liebe. III 1. S. 194.

Digitized by Google

Herzen beherrschende und heilende Macht vorausgesetzt ward, mit Hohn und Spott. So ward denn auch der Gedanke einer Einführung der Einzelhaft in Deutschland zuerst in der Literatur und in legislatorischen Versammlungen empfangen. Unsere Schwesterstadt Frankfurt a. M. war der erste deutsche Staat, in welchem zum Behuf einer Umgestaltung des Gefängnißwesens die Einführung der Einzelhaft von der Regierung beantragt worden ist, auf Grund eines am 30. März 1840 an den Senat erstatteten, von Senator Dr. Harnier verfaßten, ausführlichen Berichts. Die Verhandlungen darüber, welche im 4ten Bande der Jahrbücher der Gefängnißkunde (S. 120—185) mitgetheilt sind, zogen sich über einen Zeitraum von mehr, als 3 Jahren, hin und endigten im October 1843 mit Verwerfung der Einzelhaft. In der, drei Sitzungen des gesetzgebenden Körpers hinwegnehmenden Debatte bestanden die Waffen der Opposition großentheils in Witzeleien, in Hohn und Spott. Man sprach freilich auch von schlimmen Erfahrungen, die in Nordamerika und England mit der Einzelhaft gemacht seien, berief sich aber zum Beleg dafür — nicht auf die ganz anders lautenden amtlichen Berichte, sondern — auf den Romanschreiber Dickens. — In ähnlicher Weise bekämpfte man die Einzelhaft um jene Zeit überall, wo ihre Einführung in Frage kam. Die wesentlichen sachlichen Einwendungen bestanden in der Behauptung: daß es eine unmenschliche Härte sei, Jemanden von der menschlichen Gesellschaft auszuschließen und daß dadurch Wahnsinn erzeugt werde. Die dafür geltend gemachten Belege sind indeß dem älteren, strengen pennsylvanischen System entnommen, wobei weder Arbeit, noch Besuche, gestattet waren. Nach dem neueren System, von dessen auch noch mit Rücksicht auf die dafür etwa nicht geeigneten Individualitäten zu modificirender Anwendung in Deutschland immer nur die Rede gewesen ist, werden die einzelnen Sträflinge nicht von der menschlichen Gesellschaft überhaupt ausgeschlossen, sondern nur von der Gesellschaft anderer Verbrecher, von einer Gesellschaft, deren Schädlichkeit für die geistige

Digitized by Google

und sittliche Gesundheit bis dahin keinem verständigen Menschen, der darüber nachgedacht hatte, zweifelhaft gewesen war. Es war den Gegnern der Einzelhaft vorbehalten, zu behaupten, daß die Gesellschaft anderer Verbrecher für die geistige Gesundheit der Züchtlinge unentbehrlich, und jedenfalls förderlicher sei, als die Gesellschaft ehrlicher Leute, die dem Züchtling in der Einzelhaft durch tägliche Besuche der Aufseher, anderer Anstaltsbeamten und sonstiger geeigneter Menschen zu Theil wird. Denn von allen diesen besuchenden Personen wird ja dabei vorausgesetzt, daß sie lebendige Christen seien, und es ist ja ein bekannter Vorwurf, den die Gegner des Christenthums seit mehr als 1800 Jahren demselben zu machen nicht müde geworden sind: daß es Wahnsinn erzeuge. Schon die Apostelgeschichte (26, 24) berichtet, wie der Römische Statthalter Festus dem Apostel Paulus gesagt hat: „Paulus, Du rasest; die große Kunst „macht Dich rasend," und wer sich noch der Zeit des ersten Erwachens aus dem Rationalismus erinnert, — der Zeit, wo hier in Lübeck zuerst von der Kanzel der reformirten Kirche wieder das Christenthum verkündigt wurde, — der wird wohl auch nicht vergessen haben, wie man damals hier oft mit bedenklichen Mienen sich in die Ohren raunte: der Pastor Geibel mache die Leute verrückt. In den Jahren 1825 und 1826 wurde in Hamburg derselbe Vorwurf gegen das Christenthum nicht nur leise geflüstert, sondern laut und entschieden in amtlichen Berichten und öffentlichen Blättern vorgebracht, was den Senator Dr. Hudtwalcker veranlaßte, zur gründlichen Widerlegung einer solchen Beschuldigung eine eigene Abhandlung zu schreiben.*) Eine noch vielseitigere und gründlichere Widerlegung hat die gegen die Einzelhaft vorgebrachte Beschuldigung der Wahnsinns-Erzeugung dadurch gefunden, daß sie den Anlaß gab, auf die Beobachtungen zu merken und die Erfahrungen zusammen zu stellen, welche theils in außer-deutschen Ländern, wo Gefängnisse

*) Criminalistische Beiträge. Bd. III. S. 89—159; — auch besonders abgedruckt.

Digitized by Google

mit allgemeiner Durchführung der Einzelhaft und solche mit gemeinschaftlicher Haft bestanden, theils in solchen deutschen Gefängnissen gemacht waren, wo man allmählig begonnen hatte, die Einzelhaft versuchsweise für einzelne Verbrecher, die man aus verschiedenen Gründen zu isoliren für zweckmäßig hielt, in Anwendung zu bringen. Das Resultat dieser Beobachtungen, wie man es in jeder eingehenden Schrift über Gefängnißwesen erörtert finden kann, besteht kurz in Folgendem.

Das Gemüthsleben von Menschen, die ein Verbrechen begangen haben und dafür Strafe leiden, ist von vorne herein verschieden von den Empfindungen freier Menschen mit gutem Gewissen, und es ist auch bei Verbrechern wieder sehr verschieden, je nachdem sie gestanden haben oder nicht. So lange das Herz nicht durch ein offenes Geständniß sich befreiet hat von der auf ihm liegenden Last, kann diese einen Druck ausüben, der für die körperliche und geistige Gesundheit die nachtheiligsten Folgen haben kann. Proceßformen, welche gleich denjenigen des englischen Schwurgerichts auf das Geständniß kein Gewicht legen, dasselbe wohl gar zurück drängen, müssen daher nothwendig in die Gefängnisse Verurtheilte liefern, deren Gemüthslage eine ganz besonders peinliche und gefährliche, schweren inneren Kämpfen ausgesetzte ist. Dieser Kampf der Empfindungen, unter denen besonders die Reue sich bemerkbar macht, ist aber zugleich die nothwendige Vorbedingung für eine innere Besserung. Wenn daher dieser Kampf in der Einzelhaft stärker ist, — was allerdings die Erfahrung für sich hat, — so beweis't das an sich nur eine stärkere Wirkung der Einzelhaft auf das Gemüth, was nur zu Gunsten dieser Haftart sprechen kann. Die Abwendung der Gefahr eines solchen Kampfes für die geistige Gesundheit erfordert nun aber zweckmäßige Behandlung, welche begründet sein muß auf Beobachtungen des Geistlichen, des Arztes und der anderen Beamten, — Beobachtungen, die in der Gemeinschaftshaft, wo dergleichen innere Kämpfe des Gefangenen auch vorkommen, wenn sie auch mehr zurück-

Digitized by Google

gedrängt werden, schwieriger sind. In dem neuesten der beiden Werke, worin Mittermaier die in Betreff der Gefängnißreform aller Orten gemachten Erfahrungen zusammen gestellt hat (1860), erwähnt er (S. 98 ff.) die von „tüchtigen Aerzten bezeugte Erschei„nung, daß die Einzelhaft am meisten geeignet ist, das Dasein von „Seelenstörungen schnell zu entdecken und zweckmäßig dem verderb„lichen Fortgange vorzubeugen. Während in der Gemeinschaftshaft „der Vorstand, Geistliche, Arzt, bei seinen Besuchen nur die Masse „der gemeinschaftlich arbeitenden Gefangenen vor sich hat, und nur „darauf sieht, ob die Gefangenen sich ordentlich betragen, mit den „Einzelnen aber nicht in nähere Berührung kommt und Gespräche „gewöhnlich nur um allgemeine Fragen sich drehen, so daß die ersten „Zeichen der Seelenstörungen bei einem einzelnen Gefangenen gar „nicht beobachtet werden, wirkt in der Einzelhaft die Verpflichtung „der Beamten, jeden Sträfling in der Zelle öfter zu besuchen, ihn „zu einer eingehenden Mittheilung zu bewegen, wohlthätig; sie gibt „Gelegenheit, durch Klagen der Gefangenen, z. B. über Schlaflosig„keit, über Stimmen, welche er hört, durch auffallendes Betragen, „z. B. heftige Aufregung oder große Traurigkeit aufmerksam auf „den Gemüthszustand eines Gefangenen zu werden, ihn jetzt näher „zu beobachten, und die Entwickelung der Seelenstörung bei ihm zu „entdecken. — — — (S. 101.) Auf der anderen Seite ist es die „Gemeinschaftshaft, welche bei manchen Sträflingen mehr, als Ein„zelhaft, zu Seelenstörungen führt und auf jeden Fall sie leicht ge„fährlicher macht. Daß in dieser Art der Haft Seelenstörungen län„gere Zeit unbemerkt bleiben, ist einleuchtend, dadurch aber ist die „Heilung erschwert, weil nach der Erfahrung dies am schnellsten ge„lingt, wenn schon bei den ersten Zeichen des Ausbruchs zweckmäßig „eingeschritten wird. Wichtig wird hier aber auch die Erfahrung, „daß in der Gemeinschaftshaft befindliche Sträflinge, bei denen sich „Seelenstörungen entwickeln, durch ihre krankhaften Aeußerungen, „auffallendes aus der Aufregung erklärbares Betragen, ihre Mit-

Digitized by Google

„gefangenen oft zu Neckereien, Verspottungen und Hetzereien veran„lassen, was vielfache Störungen und Gefahren zur Folge hat."

Dies von Mittermaier gezogene Resultat der gesammelten Erfahrungen wird auch von anderer Seite dahin bestätigt, daß in der neueren Einzelhaft Geistesstörungen weit seltener vorkommen, als in der Gemeinschaftshaft,*) wie denn in Holland vor Einführung der Einzelhaft in jenem Staate die Erfahrung gemacht ist, daß von den besseren Sträflingen, welche der beständigen Abrichtung zur Sünde in der Gemeinschaft zu widerstehen suchten, innerhalb sechs Jahren vier durch den vergeblichen Kampf zur Verzweiflung und um ihren Verstand gebracht sind.**)

Die Ueberzeugung von der Grundlosigkeit des auf Wahnsinns-Beförderung basirten Vorwurfs gegen die Einzelhaft und die verderblichen Wirkungen der Gemeinschaft führten zuerst in Baden zu dem Einverständnisse von Regierung und Ständen über die gesetzliche Einführung der Einzelhaft als Regel. Wenn dergleichen in einem größeren Staate beschlossen wird, so lassen sich wegen der Menge der unterzubringenden Sträflinge die nöthigen Localitäten nicht so leicht herstellen, als es z. B. hier in Lübeck bei der so glücklichen Kleinheit unserer Verhältnisse und der geringen Zahl unserer Sträflinge möglich sein würde. Es bedarf der Errichtung großer, auf eine bedeutende Zahl von Einzelzellen berechneter Gebäude, bei deren Anlegung die Benutzung fremder Muster und Erfahrungen rathsam ist, und es ward deshalb der Ministerialrath Dr. von Jagemann nebst einem Baubeamten nach London geschickt, um von den Einrichtungen des dortigen Pentonville-Gefängnisses sich näher zu unterrichten. Dies Gefängniß hatte, wie vorhin bemerkt worden, damals nur die Bestimmung, die zur Transportation nach Australien verurtheilten Sträflinge einer achtzehnmonatlichen Prüfungshaft zu unterwerfen. Die in England gangbare Meinung, daß

*) Vergl. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd. IV. S. 259.
**) Vergl. dieselbe Zeitschrift. Bd. V. S. 309.

Digitized by Google

die Einzelhaft wegen ihrer Härte nicht von langer Dauer sein dürfe, — eine Meinung, welche mit der in Pennsylvanien gesetzlich eingeführten Regel, die das Maximum dieser Strafe auf 12—15 Jahre bestimmt, in auffallendem Widerspruche steht, — veranlaßte den Herrn von Jagemann, auch über diesen Punkt mit den Beamten jener Anstalt zu reden. Dieselben meinten, daß diese Haft nicht füglich länger, als zwei Jahre dauern dürfe. Sie vermogten aber hierfür Erfahrungen irgend einer Art nicht anzuführen, sondern bewegten sich, wie Herr von Jagemann sagt, „nur im Bereich vager Vermuthungen und Befürchtungen." Die Badische Regierung proponirte ein Maximum von 10 Jahren, was die Stände auf 6 Jahre herabsetzten.*) Dies ward denn durch Gesetz vom 6. März 1845 sanctionirt und darauf hin das Zellengefängniß zu Bruchsal erbauet, welches auf Grund einer Haus-Ordnung vom 21. Mai 1847 verwaltet wird. Mit der Festsetzung des Strafmaximums von 6 Jahren war die Bestimmung verbunden, daß die auf mehr, als 6 Jahre, verurtheilten Sträflinge nach Ablauf dieser Zeit auf ihren Wunsch in Gemeinschaft versetzt werden, aber, wenn sie auch für den Rest ihrer Strafzeit die Einzelhaft vorzögen, in dieser gelassen werden sollten. Nachdem nun das Haus 6 Jahre bestanden hatte, ward am 7. October 1853 ein gemeinschaftlicher Arbeitssaal eröffnet. Es waren 13 Sträflinge in dem Falle, die Versetzung in denselben begehren zu können; nur 5 davon aber machten von diesem Rechte Gebrauch, während die übrigen 8 in der Einzelhaft zu bleiben wünschten.**)

Bevor ich der bedeutenden Nachfolge, welche dies Beispiel in Deutschland gefunden hat, und der für uns Lübecker sehr beachtenswerthen Veränderung gedenke, welche bei der allmähligen Einführung der Einzelhaft in größeren Staaten in Betreff der Methode schon seit längerer Zeit eingetreten ist, mag hier mit den Worten des

*) Vergl. Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Neue Folge Bd. V. S. 131—132.

**) Vergl. Archiv des Criminalrechts. 1857. S. 188.

Digitized by Google

Strafanstaltsdirectors, Hofrath Hoyer, in Vechta, welcher gleich Schück und so vielen anderen Fachmännern sowohl über gemeinschaftliche, als über Einzelhaft jahrelange Erfahrungen gemacht hat, geschildert werden, wie die Einzelhaft von den Sträflingen empfunden wird.

„Die Behauptung übermäßiger Härte," sagt er, „wird von „den Gefangenen selbst widerlegt, indem sie in der Regel der Ein„zelhaft vor der Gemeinschaft den Vorzug geben. Es sind selbst „Fälle vorgekommen, daß Sträflinge die enge, kalte Schlafzelle dem „Zusammensein im Arbeitssaal vorgezogen haben und während des „ganzen Winters darin verblieben sind. Es muß ganz entschieden „in Abrede gestellt werden, daß die modificirte Zellenhaft absolut „schwerer drücke, als die gemeinschaftliche Haft. Es ist ganz indi„viduell, wie die Strafe empfunden wird. Im Allgemeinen läßt „sich nur sagen: für Vagabunden, Trunkenbolde, Müßiggänger u. s. w. „ist Einzelhaft und Arbeitszwang durchschnittlich sehr drückend; für „verstockte, verhärtete, verschmitzte Bösewichter wird sie äußerst pein„lich. Mit Allem, was sie umgiebt, finden sie sich im Widerspruch; „sie suchen vergebens nach einem Halt, einem Vorwande für ihr „Verharren in der Empörung; mit ihrem bösen Gewissen allein fühlen „sie sich in der drückendsten Gesellschaft. — Der Verbrecher, der sich „sträubt und wehrt, seine Schuld anzuerkennen und die Strafe über „sich zu nehmen, empfindet die Strafe in seiner Zelle mehr als dop„pelt und dreifach. Umgekehrt würde der reumüthige, zum Bessern „strebende Sträfling in der Vergesellschaftung mit bösartigen, ver„dorbenen, ränkesüchtigen Sträflingen seine Strafe vielleicht zehnfach „schwerer fühlen, als in der Zellenhaft. Gerade das aber ist die „angemessenste und gerechteste Strafe, die mit Berücksichtigung der „Individualität die Verbrecher trifft, die bei dem Ankömmling das „Gefühl des Strafleidens verstärkt, indem sie das Schuldbewußtsein „erhöht, die die Reue wach ruft und die, ist nur erst ein Licht„strahl in die Seele gefallen, hat der Gefangene nur erst sich aus-

Digitized by Google

„gesprochen und sein Herz erleichtert: hat er zum Entschluß, besser „zu werden, sich ermannt, — ihm leichter und leichter wird, indem „er sie als Buße zur Besserung hinnimmt. In den ersten Monaten „ist die Zellenhaft am peinlichsten. Sind erst die Stürme in seiner „Brust beschwichtigt, so ergreift der Ankömmling in der Regel die „ihm dargebotenen Mittel zu seiner Wiedererhebung mit Begierde, „findet Beruhigung in der Arbeit und fügt sich um so leichter in „die Hausordnung, je mehr er die Nothwendigkeit derselben und das „Wohlthätige dieser oder jener Veranstaltung erkennt. — Hat er sich „nur erst an die Einsamkeit gewöhnt, die ja keineswegs eine abso„lute ist, so wünscht er nicht mehr sie mit dem Arbeitssaal zu ver„tauschen. Die Arbeit ist dabei ein wesentliches Förderungs- und „Besserungs-Mittel. Nimmt sie den Verstand in Anspruch und be„schäftigt sie den Geist, indem sie die Aussicht auf einen künftigen „ehrlichen Broderwerb eröffnet, so gewinnt sein ganzer Gedanken„gang eine neue Richtung. Von Denen, die ein Handwerk betrei„ben können, werden die Wenigsten rückfällig." *)

So spricht ein Mann, welcher Anfangs Gegner der Einzelhaft war, aber zum Versuch allmählig mit 16 Einzelzellen anfing, in welche die Neuaufgenommenen und die bösartigen Sträflinge kamen. Es zeigte sich aber bald die Erfahrung, daß Manche in der Einzelhaft zu bleiben wünschten, Andere aus der Gemeinschaft dahin versetzt zu werden verlangten. Später konnte die Anwendung der Einzelhaft ausgedehnt werden, deren Vortheile sich allen Beamten der Anstalt aufdrängten, so daß diese Art der Haft dort auf Grund einer 18jährigen Erfahrung als die beste anerkannt ist.**)

*) Vergl. Entwurf eines Strafgesetzbuchs der freien Hansestadt Bremen. Bd. II. S. 457—458.

**) Vergl. Mittermaier, Gefängnißverbesserung, 1858. S. 20. — Böhlau, die Einzelhaft in Preußen, S. 11—12, druckt eine ähnliche Stelle aus dem Füeßlin'schen Buche ab. In Frankfurt sagte 1846 Ducpétiaux: die gemeinschaftliche Haft sei für den Verworfenen gelinde, für den Besseren hart, und Ardit nach Erfahrungen in Frankreich: Verruchte fürchten, Bessere segnen die Zelle.

Digitized by Google

Hören wir nach diesen Beamten-Aeußerungen auch die Stimme eines Sträflings, — nicht etwa eines gebildeten, — (denn die gebildeten Sträflinge sind natürlich alle für die Einzelhaft!) — sondern jenes Königsberger Diebes, dessen sprachgesetzwidrige Herzensergießungen der neue Pitaval mitgetheilt hat. Derselbe redet zuerst von dauernder Einzelhaft, ist aber früher auch in Gefängnissen gewesen, welche gleich manchen der noch jetzt in Preußen bestehenden Zuchthäuser nur eine kleine Zahl von Einzelzellen haben, worin die Ankömmlinge die ersten Wochen ihrer Strafzeit und andere Züchtlinge gelegentlich eine Disciplinarstrafe verbüßen müssen. Er beschreibt nun zuerst die Empfindungen in der dauernden, dann die in der vorübergehenden Einzelhaft.*)

„Der Mensch, wenn er sich an Weltliche, sowie an Göttliche „Gesetze versündig hat, Ist zu vergleichen mit einem Kinde, welches „kein Spielzeug hat. Das Kind will gern spielen. Der Mensch „will sich dann, so er sich an Gottes Gebot versündigt hat, gerne „durch Zeitvertreib oder durch allerlei unnütze Unterhaltungen die „reuege Stimme des Gewissens verscheuchen. Jetzt findet er aber „solches in solch einem Gefängniß nicht. Was nun thun, spricht „solch eine Seele, wenn er sich in der Einsamkeit allein befindet? „Gott oder die Welt die Ehre geben? — Jetzt blickt der einsame „Gefangene um. Er lauscht, er horcht, er klopft, er ruft, er will „durch das Fenster blicken; das geht auch nicht, Alles scheint nun „mit ihm ein Ende zu haben, jetzt muß Du Wahnsinnig werden, „oder sterben, spricht dann solch ein Mensch, was nun machen? Nun „bleibt nathürlich nichts übrig, Einen muß er nun die Ehre geben, „entweder Gott oder die Welt. Daß er aber die Welt nicht die „Ehre geben kann, dafür sind nun folgende Dinge. In jeder Zelle „müste eine Lebensbeschreibung sich befinden und ein Christliches „Gesetz- oder Erbauungsbuch. Jetzt würden die Bücher dem Ge„fangnen ins Auge fallen; aus Neugier, um zu sehen, was sich

*) Vergl. Der neue Pitaval. Bd. 17. S. 466.

Digitized by Google

„darinn befände, würde er hin und her darin blättern, so lange bis „er an eine Stelle einen Geschmack fand. Die Religions-Bücher „sind für einen gefallenen Menschen sehr schwer lesen, er findet „darinnen keinen Trost, sondern harte Vorwürffen und Drohungen. „Da solches nun der Fall ist, so findet er einen Vorschmack an „Lebens-Beschreibungen, die ihm sehr angenehm und lieblich sein. „Die Lebens-Beschreibungen müsten nun aber von solch einer Art „sein, als das Seinige. Hier rinnen würde er sich nun ganz ab-„spiegeln und nach denselbigen Muster. In der Beschreibung müsten „nun auch rührende Sprüche, Lieder-Versen und Gebete vorkommen. „— Wöchentlich oder wie die Zeit es zuließe, müste der Geistliche „ihm in seiner Zelle ersuchen, und ihm prüfen, wie weit es mit „ihm gekommen wäre. — — — Es ist einem jede Menschen wohl „bewust, daß der Mensch einen denkenden Geist — besitzt, so muß „der Mensch nun auch — über etwas nachdenken. Will man nun „diesen nachdenkenden und forschenden Geister völlig zum Christen-„bilden und zum Bilde Gottes wieder erneuern, so muß man ihm „auch treu und liebevol warten und flegen. Daß warten ist: stille, „Liebe und Wachsamkeit im Gefängniß. Daß flegen ist: Ihm mit „so viel Bücher und lehrreiche Dinge zu belestigen, als er oder sie „ertragen kann. So lange er, oder sie, Mensch ist, ist auch Leben „und Liebe im Menschen. Und so lange das ist, ist auch ein jeder „Mensch zu retten. Reitze vernichten und zerstören den wachsthum „des bekerten Menschen und Sehnsucht raubt Alles, was der Christen „Mensch schon einmal in sich aufgebaut hat. — Wenn in einem „Gefängniß sich verschiedene Zellen befinden, Einsame, so wie zu 6 „oder 10, je nachdem die (d. h. gemeinschaftlichen) Zellen sein, So „schmeichelt sich der Einsame mit der Hoffnung, bald „unter Mehrere zu kommen; durch das Schmeicheln fäst „er keinen waren Grund zu Glauben, sein Auge und „Ohr ist ja nur auf die Zukunft hingerichtet.

— — — — — — — —

Digitized by Google

„Die Einsamkeit ist mit keinem Golde zu vergleichen, „wenn sie richtig eingeführt wird. Aber die Einsamkeit ist „jetzt für den Menschen, in diese stehende Gefängnissen eine ware „Hölle und ewiges verderben."

In diesen Worten hat ein Züchtling niederen Standes aus dem tiefsten Grunde seiner inneren Erfahrungen heraus den Unterschied zwischen halben Maßregeln und verständiger Durchführung der Einzelhaft gar treffend geschildert. Die Wahrheit seines Ausspruches, daß die Einzelhaft, wenn sie richtig durchgeführt werde, mit keinem Golde zu vergleichen sei, hat sich vieler Orten auch in Betreff der Staatsfinanzen gezeigt und über die wegen des Kostenpunktes aufgestiegenen Bedenken hinweggeholfen. Wenn man dabei nur an die Kosten des Neubaues denkt und vor diesen erschrickt, so vergißt man, daß dadurch an den künftigen regelmäßigen Verwaltungskosten erspart werden:

1) die Kosten, welche sich aus den bei gemeinsamer Haft viel zahlreicheren Rückfällen früherer Sträflinge ergeben, und

2) ein Drittheil der Verpflegungskosten aller Züchtlinge, weil die Einzelhaft wegen ihrer stärkeren Wirkung nach allgemeiner Erfahrung in Betreff der Dauer etwa um $^1/_3$ hinter der gemeinsamen Haft zurücktreten kann.*)

Als in Holstein zuerst 1840 von Einführung der Einzelhaft die Rede war, hieß es in einer dagegen geschriebenen Abhandlung: ein solcher Neubau werde eine Summe erfordern, welche Schleswig-Holstein gewiß nicht aufzubringen im Stande sein werde. Darauf ward entgegnet: „Vergleicht man Rechnung und Gegenrechnung „genau, so wird man ein anderes Resultat erhalten, als wenn man „blos von den Kosten des Neubaues spricht. Man kann mit „Grund fragen: wie ist es möglich, daß die Staaten, in welchen „schlechte Strafanstalten bestehen, die Kosten aufbringen für die Ver-

*) Vergl. Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft. Bd. V. S. 261—262.

Digitized by Google

„pflegung der zahllosen Rückfälligen, für die Erhaltung der stets zu „deren Entdeckung — — erforderlichen öffentlichen Beamten, und „fast jedes Jahr mit namhaften Summen erweiterten Anstalten, für „die Ausgleichung des durch solche Verbrecher verübten physischen „und moralischen Schadens?“ *)

Die Richtigkeit dieses Gegengrundes ist 14 Jahre später dadurch anerkannt, daß durch ein mit den Ständen berathenes Gesetz vom 16. März 1854 für alle nicht auf Lebenszeit verurtheilten Züchtlinge die Einzelhaft in Schleswig, Holstein und Lauenburg eingeführt ist.**)

In Frankfurt a. M. hatte der vorhin erwähnte, von dem Senator Dr. Harnier verfaßte Commissionsbericht von 1840 auf Erbauung eines Zellengefängnisses für 246,000 Gulden angetragen, und dabei bemerkt: „daß nach den übereinstimmenden Zeugnissen „zuverlässiger Gewährsmänner in allen Fällen, wo die Rücksicht auf „Kostenersparniß Staatsregierungen zur Wahl eines anderen Sy„stems — — veranlaßt hat, nur zu bald der Fehlgriff bereut, und „durch bedeutende Nachbewilligungen sogar der in manchen Fällen „gar nicht durchführbare Versuch gemacht worden ist, die mangel„hafte Ausführung zu ergänzen.“ ***) Der gesetzgebende Körper wollte damals nicht hören und erklärte sich, wie oben erwähnt, im October 1843 gegen die Einzelhaft. Die gedachte Bemerkung des Harnier'schen Berichts aber hat sich hinterher auch in Frankfurt, freilich nicht zum Vortheil der Frankfurter Finanzen, bestätigt. Nachdem dort mit halben Maßregeln viel Geld unnütz vergeudet worden, hat der Dr. med. Varrentrapp, einer der unermüdlichsten Vorkämpfer für Einzelhaft in ganz Deutschland, welcher schon 1841 dem Harnier'schen Berichte in einer eigenen Druckschrift secundirt hatte, die Genugthuung erlebt, daß auf Grund eines ferneren, von

*) Siehe Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Bd. II. S. 182—183.
**) Vergl. Gerichtssaal. 1855. Bd. I. S. 241 ff. 383 ff. 401 ff.
***) Vergl. Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Bd. II. S. 132—133.

Digitized by Google

ihm verfaßten Berichts der gesetzgebende Körper unserer Schwesterstadt Frankfurt am 20. October 1856 einstimmig die Einführung der Einzelhaft und zu solchem Zwecke den Bau eines Zellengefängnisses nach dem Muster von Bruchsal beschlossen hat.*)

Für Lübeck würde in Betreff des Kostenpunktes noch besonders in Betracht kommen, daß hier die gemeinschaftliche Haft unter der Voraussetzung beständiger Aufsicht ein stärkeres Aufseher-Personal erfordern würde, als die Einzelhaft. Nach den bisherigen Erfahrungen haben wir hier im Durchschnitt etwa 20 bis 30 Züchtlinge. Sollen diese nach Geschlechtern gesondert und in gemeinschaftlichen Abtheilungen unter steter Aufsicht gehalten werden, was die Möglichkeit einer Ablösung der Aufseher voraussetzt: berücksichtigt man überdies noch, daß bei dem einen oder anderen Geschlechte eine Mehrzahl von Abtheilungen nöthig werden kann, theils wegen der Natur der zu verrichtenden Arbeiten, theils aus persönlichen Gründen, weil man z. B. Mitschuldige, die einander angegeben haben, Kupplerinnen und Kindesmörderinnen oder junge Diebinnen, nicht wohl zusammen setzen kann, so sagt sich von selbst, daß man bei solchem Systeme mehr Aufseher beiderlei Geschlechts braucht, als zur gehörigen Besorgung einer so geringen Zahl von Züchtlingen in der Einzelhaft erforderlich sein würde.

Einstimmig, wie in Frankfurt, ward auch in Würtemberg von der Ständeversammlung am 26. März 1857 die Einzelhaft angenommen.**) In den voraufgegangenen, schon am 16. März begonnenen Berathungen vertheidigte Niemand die gemeinschaftliche Haft; sondern es handelte sich nur darum, welche Methode bei Einführung der Einzelhaft vorzuziehen sei. Bei der ersten Anwendung dieser Haftart in Nordamerika war man von der Ansicht ausgegangen, daß die bessernde Wirkung derselben sich nur durch längere Dauer geltend machen könne, und daß daher nur die zu langzeitigen Strafen

*) Vergl. Mittermaier, die Gefängnißverbesserung. 1858. S. 10.
**) Vergl. Mittermaier, daselbst. S. 9.

Digitized by Google

verurtheilten Züchtlinge derselben zu unterwerfen seien. — Wenn sie wirklich nur in dieser Weise zur Anwendung käme, so könnte man mit einigem Scheine der Wahrheit behaupten, daß Lübeck von der ganzen Sache vorläufig nicht berührt werde, weil bei uns langzeitige Strafen bis jetzt, Gottlob! eine Seltenheit sind. Nun haben aber manche Männer, die man gewöhnlich als Gegner der Einzelhaft nennt, z. B. der Franzose Lucas, der Münchener Director Obermaier,*) eigentlich nur gegen diese Methode sich erklärt, indem sie geltend machen, daß es eine Verschwendung der Staatsmittel und eine moralische Grausamkeit gegen die Verbrecher sei, dieselben erst bei kurzzeitigen Strafen in gemeinschaftlichen Anstalten sich einander verschlechtern zu lassen, und dann erst nach mehrfachen Rückfällen bei dadurch veranlaßten langzeitigen Strafen in der Einzelhaft den um so schwierigeren Versuch ihrer Besserung zu machen. Diese Einwendung ist jetzt, so viel ich weiß, von allen Freunden der Einzelhaft als vollkommen richtig anerkannt,**) und demgemäß auch schon in vielen Ländern die Einzelhaft entweder ganz allgemein, oder vorzugsweise für die Strafen von kürzerer Dauer angeordnet, wenigstens die Bestimmung getroffen, daß bei allgemeiner Einführung von unten auf begonnen werden soll. In Würtemberg nahm man das Badische System an, wonach die nun auch im Kreisgefängnisse zu Mannheim eingeführte***) Einzelhaft für alle Sträflinge bis zu 6 Jahren eintreten soll. Unter den außerdeutschen Ländern hat Belgien die Einzelhaft für alle Gefängnisse, Toskana für alle Strafanstalten eingeführt; in Sardinien und Holland besteht sie für alle bis zu einem Jahre Verurtheilten, wofür auch, wie gesagt, der als Gegner der Einzelhaft genannte Ober-

*) insofern derselbe sich gegen Mittermaier für Einzelhaft aller bis zu einem Jahre verurtheilten Sträflinge erklärte, siehe dessen Schrift: der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage. 1860. S. 40.

**) Vergl. Varrentrapp und Röder in der Kritischen Zeitschrift. Bd. V. S. 316. Füeßlin in der Strafrechtszeitung für 1862. Sp. 42—43.

***) Vergl. Mittermaier, Gefängnißverbesserung. 1858. S. 27.

Digitized by Google

maier sich erklärt, während ein anderer vielgerühmter Director einer auf gemeinschaftliche Arbeit basirten Strafanstalt, Mooser in St. Gallen, vorgeschlagen hat, daß alle Strafurtheile von 6 bis 18 Monaten nach dem Isolirungssystem abzubüßen seien.*) Auf der Insel Malta hat man seit 1850 folgendes complicirte System eingeführt: Alle bis zu 3 Monaten Verurtheilten sind einsam, ohne Arbeit, und erhalten nur Besuche von dem Director und dem Geistlichen; die von 3 Monaten bis zu einem Jahre Verurtheilten sind einsam in der Zelle, dürfen darin arbeiten und sich täglich 2 Stunden draußen bewegen; die von 1 bis 2 Jahren Verurtheilten können 4 Stunden täglich außerhalb der Zelle im Freien arbeiten und werden auch unterrichtet; die über 2 Jahre Verurtheilten sind in gemeinschaftlicher Haft. In Norwegen hat man seit dem 12. Julius 1848 mit gutem Erfolge Alle bis zu 3 Jahren isolirt,**) jedoch ohne Masken und mit Vereinigung in Kirche und Schule. Dasselbe, jedoch mit Trennung auch in der Kirche, ist, um wieder nach Deutschland zurück zu kehren, am 3. April 1861 in unserer Schwesterstadt Bremen beschlossen, und ist in dem gegenwärtigen Jahre für Baiern***) und Hannover†) den Ständen von den betreffenden Regierungen proponirt, nachdem die Stände auf die früheren Vorschläge, die Einführung bei den schwersten Verbrechern mit langzeitigen Strafen zu beginnen, unter Anerkennung der Einzelhaft geantwortet hatten, daß vielmehr von unten auf begonnen werden müsse.††) In Mecklenburg ist durch das Reglement für die Strafanstalt Dreibergen vom 5. December 1851 die Einzelhaft

*) Mittermaier, l. c. S. 6. — Für Holland ist 1859 eine Dauer bis zu 5 Jahren vorgeschlagen, was in der Literatur aus dem Grunde bekämpft ist, weil nachher gemeinschaftliche Haft eintreten soll. Vergl. Mittermaier, der gegenwärtige Zustand u. s. w. (1860.) S. 7—8

**) Mittermaier, l. c. (1858) S. 28 – 30.

***) Vergl. Hamb. Correspondent v. 6. Febr. 1862.

†) Vergl. dieselbe Zeitung v. 31. Januar und 7. Februar. 1862.

††) Vergl. Mittermaier, der gegenwärtige Zustand (1860). S. 9—11. 39—41.

Digitized by Google

vorgeschrieben: 1) Für alle bis zu einem Jahre Verurtheilten; 2) für alle Sträflinge aus höheren Ständen; 3) für die zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigten Mörder; 4) für alle anderen bei dem Eintritt in die Anstalt auf so lange, als es mit Rücksicht auf ihre Individualität nöthig erscheint; 5) wegen schlechten Betragens in der Gemeinschaft.*) Für Hamburg endlich ist die Einzelhaft vorgeschlagen für alle Fälle, in welchen entweder das Gericht darauf erkannt hat, oder der Sträfling selbst bei seiner Ankunft oder später darauf anträgt.

Man ersieht hieraus, welch' einen Siegeszug diese Anfangs mit Spott und Hohn aufgenommene Einrichtung durch den Continent von Europa gehalten hat. Sie hat viele Herzen erobert; viele Strafanstalts-Beamte und Schriftsteller, die Anfangs ihre Gegner waren, sind ihre zum Theil sehr entschiedenen Freunde geworden, namentlich Alle, welche Gelegenheit hatten, ihre Wirkungen zu beobachten. Dadurch ist auch eine Veränderung in dem Verhältnisse eingetreten, welches die Leute einerseits zu der Einzelhaft, andererseits zum Christenthum einnehmen. Bei dem ersten Auftauchen der Einzelhaft in Europa konnte man fast mit Sicherheit darauf rechnen, in jedem Freunde der Einzelhaft auch einen Freund des Christenthums zu finden, während jetzt Manche durch die gemachten Erfahrungen über die wohlthätigen Wirkungen der Einzelhaft deren Freunde geworden sind, aber doch von einer Geltendmachung des Christenthums dabei nichts wissen wollen, indem sie nicht sehen, daß jene wohlthätigen Erfolge vorzüglich der durch diese Form der Haft erleichterten Wirksamkeit des Christenthums beizumessen sind. Am meisten ist von dem früheren Parteiverhältnisse noch in Preußen sichtbar. Dort war König Friedrich Wilhelm IV. schon durch die Thätigkeit des Dr. Julius auf die Bedeutung der Einzelhaft aufmerksam gemacht und benutzte deshalb seine durch die Taufe des Prinzen von Wales veranlaßte Anwesenheit in England auch zu einem Besuche des

*) Vergl. Mittermaier, Gefängnißverbesserung. S. 31.

Digitized by Google

Gefängnisses von Pentonville. Noch in den Räumen dieser Anstalt äußerte er nach deren Besichtigung: „Mein Entschluß ist jetzt gefaßt; in Meinen Landen soll dieselbe Einrichtung in's Leben treten." Nach seiner Heimkehr ward alsbald Anstalt gemacht zur Erbauung des Gefängnisses zu Moabit nach dem Muster von Pentonville. Aber woher sollten die geeigneten Personen kommen? — Dieselbe Frage hatte Wichern sich vorgelegt, als das von ihm begründete Rauhe Haus in Horn bei Hamburg sich so erweiterte, daß er Hülfe bedurfte. Er hatte zu dem Zwecke die Aufforderung ergehen lassen, daß junge Männer, die als Handwerker, Landleute oder Seminaristen ihre Lehrzeit durchgemacht hätten und für eine zur Förderung des Christenthums gereichende Wirksamkeit sich weiter auszubilden wünschten, bei ihm eintreten mögten, um nach einigen Jahren durch seine Vermittelung in irgend eine Stellung zu kommen, wo sie solche Wirksamkeit entfalten könnten. Aus dergleichen jungen Leuten hat sich die Genossenschaft der s. g. Brüder des Rauhen Hauses gebildet, deren bis zum vorigen Jahre 322 dort aufgenommen und 212 zu einer entsprechenden Wirksamkeit von dort entsendet sind. Wie wenig damit dem Bedürfnisse genügt werden konnte, beweis't der Umstand, daß allein seit 1845 von den verschiedensten Behörden aus allen europäischen Ländern (mit Ausnahme von Dänemark, der skandinavischen und pyrenäischen Halbinsel, Belgien und Griechenland), wie aus Nord- und Süd-Amerika und von den süd-asiatischen Inseln, 787 Gesuche um Zuweisung von geeigneten Beamten für ähnliche Zwecke an das Rauhe Haus gelangt sind.*) Zu Denen, die mit solchen Wünschen an Wichern sich wendeten, gehörte nun auch der König von Preußen, welcher, um die Sache gründlich und nachhaltig anzugreifen, alle Strafanstalten und Gefängnisse Preußens durch ihn bereisen ließ, und später, im Jahre 1856, ihn als Ministerialrath für das Gefängnißwesen Preußens (mit der Befugniß, jährlich 6 Monate im Rauhen Hause bei Ham-

*) Vergl. Wichern, das Rauhe Haus. Hamburg, 1861. S. 83 ff.

Digitized by Google

burg wohnen zu dürfen,) anstellte und gleichzeitig das Zellengefängniß zu Moabit, welches auch die Bestimmung einer Pflanzschule zur Ausbildung von Gefängniß-Aufsehern für den Preußischen Staat erfüllen sollte, zu solchem Zwecke der Brüderschaft des Rauhen Hauses übergab. Der Umstand, daß es dort noch andere Beamte, zum Theil neben, zum Theil über den Brüdern gibt, hat Inconvenienzen erzeugt, welche in jüngster Zeit zu lebhaften parlamentarischen und literarischen Angriffen gegen das Brüder-Institut ausgebeutet sind. Die Beschaffenheit dieser Angriffe läßt sich daraus erkennen, daß einerseits ein Mann, wie der Freiherr von Vincke, am 3. Juni v. J. im Hause der Abgeordneten unter dessen lebhafter Zustimmung Wichern's Verdienste hervorhob und ihn in Schutz nahm,*) und daß andererseits der Recensent einer der betreffenden Streitschriften in Zarncke's literarischem Centralblatte für Deutschland (№ 5 v. 1. Februar 1862 Sp. 81), welcher sich mit der Tendenz jener Angriffe einverstanden erklärt, solche Tendenz unumwunden dahin angibt: „daß man sich dabei wohl nicht von wissenschaftlicher „Objectivität so sehr, als von — — Opposition gegen das kirch„liche Element habe leiten lassen." Der mehrgenannte Schück, dessen Schrift man bei diesen Angriffen gegen die Brüder als Autorität benutzt hat, macht über deren Berufung eine Bemerkung, die überall, wo man die Gefängnißreform in die Hand nehmen will, wohl beherzigt werden sollte.**)

„(Die Erfolge der Einzelhaft) konnten in Moabit nicht, wie in „Bruchsal, mit Hülfe von versorgungsberechtigten Unteroffizieren her„beigeführt werden; denn wenn in Baden jahrelanges öffentli„ches Verhandeln über die Einzelhaft mit deren Einführung endete, „wenn die Presse dort ebenso die stille, einsame, ruhige Betrachtung, „wie die Reden der Abgeordneten, an die allgemeinste und ausge-

*) Vergl. Oldenberg, die Brüder des rauhen Hauses. S. 6. Ortloff, das Zellengefängniß zu Moabit. S. 183—184.

**) Vergl. Schück, Einzelhaft. S. 121—122.

Digitized by Google

„dehnteste Wirksamkeit knüpfte, die Ueberzeugung von der Nothwen-
„digkeit der Maßregel durch das ganze Volk verbreitete, die Straf-
„anstaltsbeamten sich mit der Idee vollkommen vertraut machten und
„ihr befreundet wurden, war in Preußen lange Zeit nicht nur keine
„Empfänglichkeit für die Idee des Königs, es war das vollständigste
„Widerstreben dagegen vorhanden; die Strafanstaltsbeamten hielten
„es nicht der Mühe werth, sich zu belehren, — und was sie nicht
„verstanden, — verspotteten, verhöhnten, verachteten sie geradehin.
„Wie hätte da ein Werk von solcher Wichtigkeit mit Zuhülfenahme
„von Vorgesetzten, captivirten Unterbeamten ausgeführt werden sollen?
„Es blieb nichts Anderes übrig, als sich an die Stätte zu wenden,
„wo die Idee mit Liebe ergriffen und gepflegt worden war, und
„dies Verdienst gebührt dem Rauhen Hause."

Das gedachte Widerstreben der Beamten scheint auf Wichern selbst bisher in so weit Einfluß geübt zu haben, daß er es nicht gewagt hat, die allgemeine Durchführung der Einzelhaft, wie es in so vielen anderen Staaten mit Erfolg geschehen ist, dem Landtage vorzuschlagen, sondern daß er sich beschränken zu müssen meint auf diejenigen Sträflinge, bei denen Alter, bisherige Lebensführung, Art des begangenen Verbrechens, Charakter u. s. f. davon Erfolg erwarten lassen. Mit solcher Auswahl aber wird zugleich ein Stab über die anderen gebrochen, was bei der Unmöglichkeit einer Herzenserforschung wohl nicht leicht sich verantworten läßt. Ueberdies wird er jetzt von zwei Seiten gedrängt, einerseits von Denen, die keine Einzelhaft wollen, und deshalb deren Anwendung ohne ständische Genehmigung für ungesetzlich erklären, — andererseits von den Strafanstalts-Beamten, welche inzwischen außer der gemeinschaftlichen auch die Einzelhaft kennen gelernt haben. Die im vorigen Jahre herausgegebenen amtlichen Berichte zeigen, daß die Directoren von 26 preußischen Strafanstalten eine umfassendere Durchführung der Einzelhaft dringend verlangen. Panoptische Zellengefängnisse nach dem Muster von Moabit erheben sich bereits für Schlesien in Breslau und Ratibor,

Digitized by Google

für Pommern in Gollnow, für Westphalen in Münster, für die Rheinprovinz in Cölln. Je mehr die Sache praktisch bekannt wird, um so mehr Freunde hat sie sich bisher gewonnen, und es kann daher wohl nicht zweifelhaft sein, daß auch in ganz Preußen die Gegner bald verstummen werden.

Eine solche Entfaltung der inneren Kräfte des Christenthums für die Heilung der schlimmsten Uebel, woran die bürgerliche Gesellschaft leidet, ist hervorgegangen aus einer literarischen Bewegung, die, wie ich zeigte, durch Voltaire, Diderot, d'Alembert und die Encyclopädisten angeregt wurde, d. h. durch Männer, die das Christenthum für eine fable convenue, für ein Ammenmährchen erklärten! —

Ohne die tiefgreifenden Consequenzen dieser Wahrnehmung für jetzt weiter zu verfolgen, mag geschlossen werden mit einem Blicke auf unsere Vaterstadt. Rund um uns herum, in Holstein, Lauenburg, Oldenburg und Mecklenburg ist die Einzelhaft gesetzlich festgestellt, und zwar gerade für die auch bei uns am meisten vorkommenden Strafen von kürzerer Dauer. Bleibt nun unser Zuchthaus dessen ungeachtet eine Anstalt mit gemeinsamer Haft, so werden alle Vagabunden der Umgegend gar bald sich merken, daß nur ein Diebstahl auf Lübeckischem Gebiete im Falle der Entdeckung noch die Aussicht gewähre, in ein — — Verbrecher-Casino zu kommen. Wer aber meinen sollte, die eigene Sicherheit gegen solche Menschen auch ferner noch durch Mittel äußerlicher Abschreckung wahren zu können, der möge denken an den Tag, wo ihm gesagt werden wird: „Ich bin — gefangen gewesen und ihr habt mich nicht besucht;" „Wahrlich, ich sage euch: Was ihr nicht gethan habt Einem „unter diesen Geringsten, das habt ihr mir auch nicht gethan." (Matth. 25, 43. 45.)

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DUE JUL 27 36

Digitized by Google

Soc 3628.1
Die gefangnissfrage in ihrem zusam
Widener Library
005261256
3 2044 088 972 260